

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Genehmigung der Energieversorgung
- § 5 Anzeige der Energiebelieferung

Zweiter Teil Entflechtung

- § 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung
- § 7 Rechtliche und operationelle Entflechtung
- § 8 Rechtliche Entflechtung des Geschäftsbereiches Verteilnetzbetrieb
- § 9 Verwendung von Informationen
- § 10 Rechnungslegung und interne Buchführung
- § 11 Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde

Dritter Teil Regulierung des Netzbetriebs

Erster Abschnitt Aufgaben der Netzbetreiber

- § 12 Betrieb von Energieversorgungsnetzen
- § 13 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen
- § 14 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen
- § 15 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen
- § 16 Aufgaben der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen

Zweiter Abschnitt Netzanschluss

- § 17 Netzanschluss
- § 18 Allgemeine Anschlusspflicht
- § 19 Technische Vorschriften

Dritter Abschnitt Netzzugang

- § 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen
- § 21 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen
- § 22 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas
- § 23 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen
- § 24 Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

Vierter Abschnitt Befugnisse der Regulierungsbehörden, Sanktionen

- § 25 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung
- § 26 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers
- § 27 Besondere Missbrauchsverfahren der Bundesregulierungsbehörde
- § 28 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht
- § 29 Vorteilsabschöpfung durch die Bundesregulierungsbehörde
- § 30 Monitoring

Vierter Teil Energielieferung an Letztverbraucher

- § 31 Grundversorgungspflicht
- § 32 Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht
- § 33 Ersatzversorgung mit Energie
- § 34 Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen
- § 35 Besondere Missbrauchsaufsicht der zuständigen Landesbehörde
- § 36 Energielieferverträge mit Haushaltskunden
- § 37 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen
- § 38 Unterrichtung der Europäischen Kommission

Fünfter Teil Planfeststellung, Wegenutzung

- § 39 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen
- § 40 Vorarbeiten
- § 41 Enteignung
- § 42 Wegenutzungsverträge
- § 43 Konzessionsabgaben

Sechster Teil Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung

- § 44 Anforderungen an Energieanlagen
- § 45 Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung
- § 46 Monitoring der Versorgungssicherheit
- § 47 Meldepflichten bei Versorgungsstörungen
- § 48 Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten im Elektrizitätsbereich

Siebter Teil
Regulierungsbehörden

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 49 Zuständigkeit
- § 50 Bundesregulierungsbehörde und zuständige Landesbehörde
- § 51 Tätigwerden der Bundesregulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts
- § 52 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission
- § 53 Behördenzusammenarbeit

Zweiter Abschnitt
Bundesregulierungsbehörde

- § 54 Sitz, Organisation
- § 55 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
- § 56 Gutachten der Monopolkommission
- § 57 Berichterstattung
- § 58 Wissenschaftliche Beratung

Achter Teil
Verfahren

Erster Abschnitt
Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- § 59 Aufsichtsmaßnahmen
- § 60 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte
- § 61 Vorabentscheidung über Zuständigkeit
- § 62 Anhörung, mündliche Verhandlung
- § 63 Ermittlungen, Beweiserhebung
- § 64 Auskunftsverlangen, Betretungsrecht
- § 65 Beschlagnahme
- § 66 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
- § 67 Einstweilige Anordnungen
- § 68 Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung
- § 69 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Zweiter Abschnitt Beschwerde

- § 70 Zulässigkeit, Zuständigkeit
- § 71 Aufschiebende Wirkung
- § 72 Anordnung der aufschiebenden Wirkung
- § 73 Frist und Form
- § 74 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
- § 75 Anwaltszwang
- § 76 Mündliche Verhandlung
- § 77 Untersuchungsgrundsatz
- § 78 Beschwerdeentscheidung
- § 79 Akteneinsicht
- § 80 Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO

Dritter Abschnitt Rechtsbeschwerde

- § 81 Rechtsbeschwerdegründe
- § 82 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 83 Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

Vierter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 84 Beteiligtenfähigkeit
- § 85 Kostentragung und -festsetzung
- § 86 Rechtsverordnungen
- § 87 Gebührenpflichtige Handlungen
- § 88 Beitrag
- § 89 Mitteilung der Bundesregulierungsbehörde

Fünfter Abschnitt Sanktionen, Bußgeldverfahren

- § 90 Zwangsgeld
- § 91 Bußgeldvorschriften
- § 92 Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung
- § 93 Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren
- § 94 Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren
- § 95 Rechtsbeschwerde zum BGH
- § 96 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid
- § 97 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Sechster Abschnitt Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- § 98 Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte
- § 99 Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke

- § 100 Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesregulierungsbehörde
- § 101 Streitwertanpassung

Siebter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

- § 102 Zuständiger Senat beim OLG
- § 103 Zuständiger Senat beim BGH
- § 104 Ausschließliche Zuständigkeit

Neunter Teil
Sonstige Vorschriften

- § 105 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich
- § 106 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Artikel 2
Übergangsgesetz aus Anlass des Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts

- § 1 Laufende Konzessionsverträge nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes
- § 2 Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen
- § 3 Bestehende Verträge
- § 4 Bisherige Tarifkundenverträge
- § 5 Übergangsregelung zur Grundversorgung
- § 6 Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Artikel 3
Organisation der Bundesregulierungsbehörde

- § 1 Umbenennung und Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
- § 2 Umbenennung und Zusammensetzung des Beirates bei der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post
- § 3 Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Beirates
- § 4 Aufgaben des Beirates

Artikel 4
Änderung sonstiger Gesetze und Rechtsverordnungen

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)¹

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leistungsgebundene Energieversorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze orientiert sich an den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Belieferung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

§ 2

Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen

Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 beizutragen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Ausgleichsleistungen“ die Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie zum Ausgleich von Ein- und Auspeisedifferenzen;
2. „Betreiber von LNG-Anlagen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist;
3. „Betreiber von Speicheranlagen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb von Speicheranlagen verantwortlich ist;

¹ Diese Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 37; Elektrizitätsrichtlinie) und der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 57; Gasrichtlinie)

4. „Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ eine natürliche oder juristische Person, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen ist;
5. „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ oder „Betreiber von Gasverteilernetzen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität oder Gas wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Gas zu befriedigen;
6. „Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Energieversorgungsnetz betreibt, das der Verteilung von Energie an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann offen steht;
7. „Betreiber von Fernleitungsnetzen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen;
8. „Betreiber von Gasversorgungsnetzen“ die Betreiber von Fernleitungsnetzen oder Gasverteilernetzen;
9. „Betreiber von Übertragungsnetzen“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen;
10. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage;
11. „Direktleitung“ eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung zur Versorgung einzelner Kunden;
12. „Eigenanlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden;
13. „Energie“ Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden;
14. „Energieanlagen“ Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen;
15. „Energieversorgungsnetze“ sind Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen;

16. „Energieversorgungsunternehmen“ alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen oder ein Energieversorgungsnetz betreiben; „Gasversorgungsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Aufgaben Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, wahrnimmt und die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt;
17. „Fernleitung“ der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst;
18. „Gasversorgungsnetze“ alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Speicheranlagen, die einem Gasversorgungsunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind;
19. „Großhändler“ natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen, die Energie zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen;
20. „Haushaltskunden“ Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
21. „Hilfsdienste“ sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Speicheranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
22. „Kunden“ Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen;
23. „Letztverbraucher“ Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
24. „LNG-Anlage“ eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen;
25. „Netznutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeist oder daraus bezieht;
26. „Netzpufferung“ die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, die Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
27. „Speicheranlage“ eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Fernleitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;

28. „Übertragung“ der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
29. „Umweltverträglichkeit“, dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird; der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu;
30. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen, oder eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden;
31. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind;
32. „Versorgung“ der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität oder Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden;
33. „Verteilung“ der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst;
34. „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 159/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 2) festgelegt sind, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt;
35. „vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale zu leiten.

§ 4

Genehmigung der Energieversorgung

- (1) Der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde bedarf die Aufnahme
 1. des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes;
 2. der Belieferung von Haushaltskunden im Rahmen der allgemeinen Versorgung.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Zielen und Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die die Versagung einer beantragten Genehmigung rechtfertigen würden.

§ 5

Anzeige der Energiebelieferung

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern und eine Genehmigung nach § 4 nicht benötigen, müssen die Aufnahme, Änderung und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Bundesregulierungsbehörde anzeigen. Mit der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit ist das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Die Bundesregulierungsbehörde kann die Ausübung der Tätigkeit jederzeit ganz oder teilweise untersagen, wenn die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 vorliegen.

Zweiter Teil

Entflechtung

§ 6

Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und gegebenenfalls rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet, die Unabhängigkeit der Geschäftsbereiche des Netzbetriebs (Elektrizitäts-Übertragung und Elektrizitäts-Verteilung, Gas-Fernleitung, Gas-Verteilung, LNG-Anlagen, Gas-Speicherung) von anderen Geschäftsbereichen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der §§ 7 bis 10 sicherzustellen.

§ 7

Rechtliche und operationelle Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben ihren Geschäftsbereich Netzbetrieb so zu gestalten, dass er hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig ist. Die Unabhängigkeit hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt ist nach den Vorgaben der nachfolgenden Absätze sicherzustellen.

(2) Personen, die mit Leitungsaufgaben im Geschäftsbereich Netzbetrieb betraut sind, dürfen nicht betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung bzw. Erzeugung und Versorgung zuständig sind. Personen, die mit wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs, insbesondere der Vermarktung von Netzkapazitäten und der Steuerung des Netzes betraut sind, haben ihre Tätigkeit in Geschäftsbereichen Netzbetrieb auszuüben und dürfen keiner anderen betrieblichen Einrichtung des Unternehmens angehören. Personen, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, sind den Weisungen des Leiters des Geschäftsbereichs Netzbetrieb zu unterstellen. Personen, die mit Tätigkeiten im Bereich des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder -

handels betraut sind, dürfen keinem Geschäftsbereich Netzbetrieb angehören und haben ihre Tätigkeit außerhalb dieses Geschäftsbereichs auszuüben.

(3) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Geschäftsbereichs Netzbetrieb zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

(4) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass die Geschäftsbereiche Netzbetrieb tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Geschäftsbereichs Netzbetrieb im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 12 bis 16 sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen des Geschäftsbereichs Netzbetrieb zu baulichen Maßnahmen an Leitungen und Anlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplanes oder gleichwertigen Instrumentes halten.

(5) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Bundesregulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle zu überwachen. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen sind festzulegen. Die zuständige Person oder Stelle legt der Bundesregulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.

(6) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 ausgenommen. Gleiches gilt für Gasversorgungsnetze.

§ 8

Rechtliche Entflechtung des Geschäftsbereiches Verteilnetzbetrieb

Die Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt für Geschäftsbereiche des Verteilnetzbetriebes vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen erst ab dem 1. Juli 2007.

§ 9

Verwendung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirt-

schaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit im Netzbereich Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

(2) Legt der Netzbetreiber Informationen über seine eigenen Tätigkeiten offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

§ 10

Rechnungslegung und interne Buchführung

(1) Energieversorgungsunternehmen haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuches gesondert auszuweisen.

(3) Energieversorgungsunternehmen haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsübertragung;
2. Elektrizitätsverteilung;
3. Gasfernleitung;
4. Gasverteilung;
5. Gasspeicherung;
6. Betrieb von LNG-Anlagen.

Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechtes an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sind Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sind ebenfalls eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dabei sind in der internen Rechnungslegung die Regeln einschließlich der Abschreibungsmethoden anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß der Sätze 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Absatz 1 umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach Absatz 3. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Kosten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

(5) Der Abschlussprüfer übersendet der Bundesregulierungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind beizufügen.

§ 11

Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde

Die Bundesregulierungsbehörde überprüft von Amts wegen oder auf Antrag die Einhaltung der §§ 7 bis 10 und kann vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und gegebenenfalls rechtlich selbständige Geschäftsbereiche Netzbetrieb verpflichten, Zuwiderhandlungen abzustellen. Sie kann den Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind.

Dritter Teil

Regulierung des Netzbetriebs

Erster Abschnitt

Aufgaben der Netzbetreiber

§ 12

Betrieb von Energieversorgungsnetzen

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Beachtung der Ziele des § 1 ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und auszubauen. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 13 bis 16 zu erfüllen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 7 Abs. 4 Satz 2.

§ 13

Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen

- (1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung im Sinne der §§ 1 und 2 beizutragen.
- (2) Betreibern eines anderen Netzes, mit dem die eigenen Übertragungsnetze verbunden sind, sind die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen.
- (3) Betreiber von Übertragungsnetzen haben auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.
- (4) Betreiber von Erzeugungsanlagen, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, Betreibern von Übertragungsnetzen auf Verlangen die notwen-

digen Informationen bereitzustellen, damit die Übertragungsnetze langfristig sicher und zuverlässig betrieben werden können.

§ 14

Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und durch marktbezogene Maßnahmen, insbesondere den Einsatz von Regelleistung, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven, zu beseitigen.

(2) Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 13 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler soweit möglich vorab zu informieren. Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Eine Störung liegt vor, wenn sich die Gefährdung verwirklicht hat.

(3) Über die Gründe von Anpassungen und durchgeführten Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Bundesregulierungsbehörde unverzüglich zu informieren.

(4) Zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen haben Betreiber von Übertragungsnetzen jährlich eine Schwachstellenanalyse zu erarbeiten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen vorzubereiten; die Bundesregulierungsbehörde kann sie zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichten. Das Personal in den Steuerstellen ist entsprechend zu unterweisen. Über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und die ergriffenen Maßnahmen hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich bis zum 31. August der Bundesregulierungsbehörde zu berichten.

(5) Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nach Feststellung eines Betreibers von Übertragungsnetzen nicht aus, um eine Versorgungsstörung für lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, muss der Betreiber von Übertragungsnetzen unverzüglich die Bundesregulierungsbehörde so unterrichten, dass geprüft werden kann, ob und inwieweit Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz notwendig werden.

(6) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der durch Maßnahmen nach Absatz 2 entsteht, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die Gefahren oder Störungen, die die Maßnahme nach Absatz 2 ausgelöst haben, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben.

§ 15

Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

(1) §§ 13 und 14 gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in einer Regelzone beitragen.

(2) Bei der Planung des Verteilernetzausbaus berücksichtigen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte.

§ 16

Aufgaben der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen

Betreiber von Fernleitungsnetzen, Gasverteilernetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind verpflichtet, jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes, eines Gasverteilernetzes, einer Speicheranlage oder einer LNG-Anlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

Zweiter Abschnitt Netzanschluss

§ 17

Netzanschluss

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Speicheranlagen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Netzanschluss nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen. Die Begründung muss im Falle eines Kapazitätsmangels aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen oder die Methoden für die Festlegung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 festzulegen und die Sachverhalte oder Voraussetzungen vorzugeben, bei denen oder unter denen die Bundesregulierungsbehörde Bedingungen festlegen oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigen kann. Hierbei können Regelungen über den Vertragsabschluss, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen werden. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Verträge einheitlich festzusetzen. Die Interessen des Betreibers des Energieversorgungsnetzes und des Anschlussnehmers sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 18

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Abweichend von § 17 haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen für Gemeindegebiete, in denen sie Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben, Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung oder Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher zu veröffentlichen, sowie zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zu gestatten. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität betreibt oder sich von einem Dritten an das Energieversorgungsnetz anschließen lässt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschlusspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Anschluss und Anschlussnutzung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Tarifabnehmern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Anschluss und Anschlussnutzung nach Satz 2 wirtschaftlich zumutbar sind. Dabei sind die Interessen der Betreiber der Energieversorgungsnetze und der Anschlussnehmer unter Beachtung der Ziele des § 1 angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Letztverbrauchern angemessen gestalten. Es kann dabei die Bestimmungen über die Herstellung und Vorhaltung des Netzanschlusses sowie die Voraussetzungen der Anschlussnutzung einheitlich festsetzen. Hierbei können Regelungen über den Vertragsabschluss oder die Begründung des Rechtsverhältnisses, die Rechte und Pflichten der Beteiligten, den Gegenstand, den Übergang und die Beendigung der Verträge oder des Rechtsverhältnisses getroffen werden. Dabei sind die Interessen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dem Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen ist dabei besonderes Gewicht beizumessen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 19

Technische Vorschriften

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

(3) Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie objektiv und nichtdiskriminierend sein. Zur Interoperabilität gehören insbesondere technische Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzkompatible Gasbeschaffenheiten unter Einschluss von Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit

sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können. Die Bedingungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Die Mindestanforderungen sind der Bundesregulierungsbehörde mitzuteilen, die diese an die Europäische Kommission weiterleitet.

Dritter Abschnitt Netzzugang

§ 20

Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

- (1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach objektiven Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen und Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sie haben den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen. Die Begründung muss im Falle eines Kapazitätsmangels aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen.
- (3) Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Sie dürfen die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen nicht ohne sachlichen Grund beeinträchtigen. Die Entgelte müssen auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung kostenorientiert gebildet werden; bei Gasversorgungsnetzen kann als Folge bestehenden Leitungswettbewerbs davon abgewichen werden, sofern dies nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung anderer Netznutzer führt.
- (4) Soweit sie diese Aufgabe haben, haben sich die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven in ihrem Netz oder zur sonstigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.
- (5) Sofern den Betreibern von Energieversorgungsnetzen der Ausgleich des Energieversorgungsnetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen, einschließlich der Regelungen über die von den Netznutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte, objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen einschließlich Regelungen und Tarife werden gemäß den Bestimmungen dieser Vorschrift in auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierender Weise und auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen oder die Methoden für die Festlegung der Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen sowie die Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang festzulegen und die Sachverhalte oder Voraussetzungen vorzugeben, bei denen oder unter denen die Bundesregulierungsbehörde Bedingungen und Methoden festlegen kann. Es kann dabei insbesondere die Art und Ausgestaltung des Netzzugangs, die Begründung und Ausgestaltung der Verträge und Rechtsverhältnisse sowie die Zusammenarbeit und Pflichten der Netzbetreiber zur Ermöglichung eines effizienten Netzzugangs einschließlich des Austauschs der erforderlichen Daten und der für den Netzzugang erforderlichen Informationen einheitlich festsetzen. Die Methode zur Bestimmung der Entgelte ist so zu gestalten, dass eine energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung gesichert ist und die notwendigen Investitionen in die Netze mit dem Ziel vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist; es sollen Anreize zur Effizienzverbesserung für den Netzbetrieb gegeben werden.

§ 21

Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen

Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen gemäß § 20 Abs. 1 ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag des Betreibers des Gasversorgungsnetzes entscheidet die Bundesregulierungsbehörde, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 bezüglich der Verträge unbedingter Zahlungsverpflichtungen vorliegen. Prüfung und Verfahren richten sich nach Artikel 27 der Gasrichtlinie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bei der Prüfung nach Artikel 27 der Gasrichtlinie anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen.

§ 22

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas

Der Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten erfolgt abweichend von § 20 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe der §§ 23 und 24. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang nach Satz 1 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren.

§ 23

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen

Betreiber von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen haben anderen Unternehmen das vorgelagerte Rohrleitungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die angemessen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen. Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 richtet sich nach den in Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zu-

stimmung des Bundesrates die Bedingungen des Zuganges zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und die Methoden zur Berechnung der Entgelte für den Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 festzulegen.

§ 24

Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

- (1) Betreiber von Speicheranlagen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben anderen Unternehmen den Zugang zu ihren Anlagen, zu Netzpufferungen und Hilfsdiensten zu angemessenen und diskriminierungsfreien technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu gewähren, sofern der Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung der Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich ist.
- (2) Betreiber von Speicheranlagen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen der Zugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen.
- (3) Betreiber von Speicheranlagen sind verpflichtet, den Standort der Speicheranlage, Informationen über verfügbare Kapazitäten sowie ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die verfahrensmäßige Behandlung von Speicherzugangsanfragen, die Beschaffenheit des gespeicherten Gases, die nominale Speicherkapazität, die Ein- und Ausspeicherungsperiode sowie die technisch minimal erforderlichen Volumen für die Ein- und Ausspeicherung. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten zu veröffentlichen.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie die inhaltliche Gestaltung der Verträge über den Zugang zu den Speicheranlagen zu regeln.

Vierter Abschnitt

Befugnisse der Regulierungsbehörden, Sanktionen

§ 25

Verfahren zur Festlegung und Genehmigung

- (1) Soweit die Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 6 dies vorsehen, entscheidet die Bundesregulierungsbehörde über die Bedingungen oder Methoden zur Festlegung dieser Bedingungen und über die Methoden zur Bestimmung der Entgelte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Bundesregulierungsbehörde entscheidet in den Bereichen Netzanschluss, Netzzugang und Ausgleichsleistungen durch Festlegung.
- (3) Die Bundesregulierungsbehörde kann in dem Bereich Netzanschluss auch auf Antrag des jeweiligen Netzbetreibers durch Genehmigung entscheiden.
- (4) Die Bundesregulierungsbehörde ist befugt, die nach § 25 Abs. 2 und 3 von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Verfahren zur Festlegung oder Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 3 sowie das Verfahren zur Änderung der Bedingungen und Methoden nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung näher ausgestalten. Die Verfahrensregeln dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 26

Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers

(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn Bestimmungen des Zweiten oder Dritten Abschnittes oder auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassene Rechtsverordnungen nicht eingehalten, andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 wird vermutet, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen sich selbst oder mit ihm nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1), verbundenen Unternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder am Markt angebotenen Waren und Leistungen zu günstigeren Bedingungen oder Entgelten ermöglicht, als er sie anderen Unternehmen bei der Nutzung der Waren und Leistungen oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Waren oder gewerbliche Leistungen einräumt, es sei denn, der Betreiber des Energieversorgungsnetzes weist nach, dass die Einräumung ungünstigerer Bedingungen sachlich gerechtfertigt ist.

(3) Die Bundesregulierungsbehörde kann einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift abzustellen. Sie kann den Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Sie kann Änderungen verlangen, soweit die auf der Grundlage einer festgelegten oder genehmigten Methode gebildeten Entgelte oder deren Anwendung sowie die Anwendung der Bedingungen für den Anschluss an das Netz und die Gewährung des Netzzugangs von der genehmigten oder festgelegten Methode oder den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorgaben abweichen. In Fällen rechtswidrig verweigerten Netzanschlusses oder Netzzugangs kann die Behörde den Netzanschluss oder Netzzugang anordnen.

§ 27

Besondere Missbrauchsverfahren der Bundesregulierungsbehörde

(1) Jeder Betroffene kann bei der Bundesregulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten mit den Vorgaben in den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 25 Abs. 2 und 3 festgelegten oder genehmigten Methoden übereinstimmt.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 bedarf neben dem Namen, der Anschrift und der Unterschrift des Antragstellers folgender Angaben:

1. Firma und Sitz des betroffenen Netzbetreibers,
2. das Verhalten des betroffenen Netzbetreibers, das überprüft werden soll,
3. eine Begründung, weshalb das Verhalten überprüft werden soll,

4. und eine Begründung, weshalb der Antragsteller durch das Verhalten des Netzbetreibers betroffen ist.

Sofern ein Antrag nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, weist die Bundesregulierungsbehörde den Antragsteller darauf hin und räumt ihm eine angemessene Frist zur Vervollständigung seines Antrags ein. Kommt der Antragsteller der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, verwirft die Bundesregulierungsbehörde den Antrag als unzulässig.

(3) Die Bundesregulierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Bundesregulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Antragstellers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Betrifft ein Antrag nach Satz 1 die Entgelte für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, so kann die Bundesregulierungsbehörde die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(4) Soweit ein Verfahren nicht mit einer den Beteiligten zugestellten Entscheidung nach § 68 Abs. 1 abgeschlossen wird, ist seine Beendigung den Beteiligten in Textform mitzuteilen. Die Bundesregulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

§ 28

Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder eine Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Betroffen ist, wer als Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.

(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von

1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
2. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (Abl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind.

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Besteht der Schaden darin, dass der Betroffene eine Ware oder Dienstleistung zu einem übersteuerten Preis bezogen hat, wird der Schaden durch die Weiterveräußerung der Ware oder Dienstleistung nicht gemindert. Der Betroffene kann an Stelle des Schadensersatzes den anteiligen Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen. Geldschulden

nach den Sätzen 1 und 3 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes Schadensersatz begehrt, ist das Gericht an eine bestandskräftige Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde, durch die das Vorliegen dieses Verstoßes festgestellt wird, gebunden. Das gleiche gilt für rechtskräftige Gerichtsentscheidungen, die in Folge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.

(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 2 wird gehemmt, wenn die Bundesregulierungsbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 29

Vorteilsabschöpfung durch die Bundesregulierungsbehörde

(1) Hat ein Unternehmen gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder eine Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Bundesregulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes an einen Betroffenen oder nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Satz 3 erbracht hat. Soweit das Unternehmen solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

§ 30

Monitoring

(1) Die Bundesregulierungsbehörde führt in Bezug auf folgende Aspekte ein Monitoring durch:

1. Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten im Benehmen mit der Regulierungsbehörde oder den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, mit denen ein Verbund besteht;
2. Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz;
3. von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilungsnetzen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und Reparaturen;

4. Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht aggregierte Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln;
 5. tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung entsprechend § 10 zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten;
 6. Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger, um zu gewährleisten, dass diese objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung;
 7. Bedingungen für den Zugang zu Speichereinrichtungen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten gemäß §§ 22 und 24;
 8. Umfang, in dem die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen ihren Aufgaben nach §§ 12 bis 16 nachkommen;
 9. Ausmaß von Transparenz und Funktionsfähigkeit des Netzzugangs im Hinblick auf wirksamen Wettbewerb.
- (2) Zur Durchführung des Monitoring gelten die Befugnisse nach § 64 entsprechend.

Vierter Teil **Energielieferung an Letztverbraucher**

§ 31 Grundversorgungspflicht

- (1) Energieversorgungsunternehmen haben für Gebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, allgemeine Bedingungen und allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (2) Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre mit Stichtag zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres zu veröffentlichen und der zuständigen Landesbehörde schriftlich mitzuteilen. Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Landesbehörde einzulegen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Grundversorgers nach Absatz 2 gelten die von Haushaltskunden mit dem bisherigen Grundversorger auf der Grundlage des Absatzes 1 geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort.

§ 32

Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht

(1) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen lässt, kann sich nicht auf die Grundversorgungspflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Versorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden, sowie für die Deckung des Eigenbedarfs von in Niederspannung belieferten Haushaltskunden aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(2) Reserveversorgung ist für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Haushalt umfasst und ein fester, von der jeweils gebrauchten Energiemenge unabhängiger angemessener Leistungspreis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens angeschlossener Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im gesamten Niederspannungs- oder Niederdruckleitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zu Grunde zu legen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Versorgung nach Absatz 1 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei sind die Interessen der Energieversorgungsunternehmen und der Abnehmer unter Beachtung der Ziele des § 1 angemessen zu berücksichtigen.

§ 33

Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern in einem Gemeindegebiet von Kunden über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem bestehenden Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 31 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte allgemeine Preise, gegebenenfalls getrennt nach Belieferung von Haushaltskunden und anderen Kunden, zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzstromversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

§ 34

Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der allgemeinen Preise nach § 31 Abs. 1 und § 33

Abs. 1 des Grundversorgers unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 regeln. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der allgemeinen Preise treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden regeln.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden in Niederspannung oder Niederdruck mit Energie im Rahmen der Grundversorgung angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 35

Besondere Missbrauchsaufsicht der zuständigen Landesbehörde

(1) Die allgemeinen Preise für die Belieferung mit Elektrizität nach § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 unterliegen der besonderen Missbrauchsaufsicht durch die zuständige Landesbehörde. Diese kann dem Grundversorger unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 aufgeben, einen Missbrauch abzustellen und die Verträge zu ändern, sowie die Verträge für unwirksam erklären. Die zuständige Landesbehörde prüft, ob die allgemeinen Preise des Grundversorgers in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestalten; die Verfahrensregeln dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Grundversorger ungünstigere Preise fordert als andere Grundversorger, es sei denn, der Grundversorger weist nach, dass der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind. Die nach § 20 Abs. 1 veröffentlichten Netzzugangsentgelte, die kalkulatorischer oder tatsächlicher Preisbestandteil des Allgemeinen Preises sind, sind im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach Absatz 1 als rechtmäßig zugrunde zu legen, soweit nicht ein anderes durch eine sofort vollziehbare oder rechtskräftige Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde oder eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. Unterschiedlich hohe Netzzugangsentgelte gelten als abweichender Umstand nach Satz 1, der dem Grundversorger nicht zurechenbar ist.

(3) Der Missbrauchsaufsicht nach Absatz 1 unterliegen auch Baukostenzuschüsse, die auf Grundlage von § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 erlassener Rechtsverordnungen verlangt werden, sowie eine Anhebung dieser Baukostenzuschüsse. Satz 1 gilt entsprechend für Regelungen zur Erstattung sonstiger mit den Allgemeinen Preisen nicht abgegoltener Kosten.

(4) §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 36

Energielieferverträge mit Haushaltskunden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die bei-

derseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang A der Stromrichtlinie und der Gasrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen sind beim Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 zu beachten.

§ 37

Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichteten Informationen anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energiequellen (Kernkraft, Kohle, Erdgas, sonstige nicht erneuerbare Energieträger, Erneuerbare Energien) am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. Dezember eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Verweise auf bestehende Informationsquellen, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität öffentlich zur Verfügung stehen.

(2) Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

(3) Erzeuger und Vorlieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, im Rahmen von Elektrizitätslieferungen auf Anforderung die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 Unternehmen, die Elektrizität an Kunden liefern, so zur Verfügung zu stellen, dass die Informationen nach Absatz 1 Nr. 1 bereit gestellt werden können.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen an Letztverbraucher die Preise für die Stromlieferung getrennt nach Energiepreis, Entgelt für den Netzzugang und sonstigen Preisbestandteilen auszuweisen.

§ 38

Unterrichtung der Europäischen Kommission

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unterrichtet die Europäische Kommission alle zwei Jahre über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes, getroffen worden sind.

Fünfter Teil

Planfeststellung, Wegenutzung

§ 39

Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung folgender Energieanlagen

1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,

2. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm

bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Landesbehörde, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den Zielen des § 1 entsprechen.

(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Anhörungsbehörde die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen hat.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabensträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die zuständige Landesbehörde auf Antrag des Vorhabensträgers oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 41

Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens, für das nach § 39 der Plan festgestellt oder genehmigt ist,
2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Über die Zulässigkeit der Enteignung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung entschieden; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 stellt die zuständige Landesbehörde fest.

(3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 42

Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 43 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 43

Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Cent je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

(3) Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe von dem Energieversorgungsunternehmen zu zahlen, dem das Wegerecht nach § 42 Abs. 1 eingeräumt wurde.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.

Sechster Teil

Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung

§ 44

Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

§ 45

Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von
 - a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Kohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,
 - b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von einer solchen Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrecht zu erhalten,
3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.

§ 46

Monitoring der Versorgungssicherheit

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Erdgas durch.
- (2) Das Monitoring nach Absatz 1 betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und im Erdgasbereich auch das verfügbare Angebot, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzerwartung, eine Analyse von Netzstörungen sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Bei der Durchführung des Monitoring hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Befugnisse nach §§ 63, 64 und 66. §§ 68, 70 bis 84 und 102 bis 104 gelten entsprechend.

§ 47

Meldepflichten bei Versorgungsstörungen

- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Bundesregulierungsbehörde bis zum 30. Juni eines Jahres über alle in ihrem Netz im letzten Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht hat mindestens folgende Angaben für jede Versorgungsunterbrechung zu enthalten:
 1. Zeitpunkt und Dauer der Versorgungsunterbrechung,
 2. Anzahl der betroffenen Letztverbraucher,
 3. Ursache der Versorgungsunterbrechung
 4. und ergriffene Maßnahmen, um künftige Störungen zu vermeiden.
- (2) Darüber hinaus haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in dem Bericht nach Absatz 1 die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten pro angeschlossenen Letztverbraucher für das letzte Kalenderjahr anzugeben.
- (3) Sofortige Meldepflichten für Störungen mit überregionalen Auswirkungen richten sich nach § 14 Abs. 5.

§ 48

Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten im Elektrizitätsbereich

Sofern die Versorgungssicherheit im Sinne des § 1 durch vorhandene Erzeugungskapazitäten oder getroffene Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen allein nicht gewährleistet ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein Ausschreibungsverfahren oder ein hinsichtlich Transparenz und

Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien für neue Kapazitäten oder Energieeffizienz- und Nachfragessteuerungsmaßnahmen vorsehen. Die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens richtet sich nach Art. 7 der Stromrichtlinie.

Siebter Teil Behörden

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 49 Zuständigkeit

(1) Regulierungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Bundesregulierungsbehörde. Sie muss in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz effizient und zügig nachzukommen, sowie von den Interessen der Energiewirtschaft vollkommen unabhängig sein.

(2) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Behörde zu, so nimmt die Bundesregulierungsbehörde die in diesem Gesetz der Behörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 50 Bundesregulierungsbehörde und zuständige Landesbehörde

(1) Leitet die Bundesregulierungsbehörde ein Verfahren ein oder führt es Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie gleichzeitig die zuständige Landesbehörde, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben.

(2) Leitet eine zuständige Landesbehörde ein Verfahren nach § 4, § 31 Abs. 2 oder § 35 ein oder führt sie nach diesen Bestimmungen Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie die Bundesregulierungsbehörde. Für Verfahren der zuständigen Landesbehörde nach § 4, § 31 Abs. 2 und § 35 gelten die Bestimmungen des Achten Teiles, soweit sie sich nicht ausschließlich auf die Bundesregulierungsbehörde beziehen.

§ 51 Tätigwerden der Bundesregulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts

Die Bundesregulierungsbehörde nimmt die in der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. EU Nr. L 176/1 vom 15.7.2003) den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Bundesregulierungsbehörde die Befugnisse, die ihr aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnung und bei der Anwendung dieses Gesetzes zustehen. Es gelten die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes.

§ 52 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission

(1) Die Bundesregulierungsbehörde trägt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Entwicklung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch transparente Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde darf im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 Informationen, die sie im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit erhalten hat und die nicht öffentlich zugänglich sind, nur unter dem Vorbehalt herausgeben, dass die empfangende Behörde

1. die Informationen nur zum Zwecke der Anwendung energierechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand verwendet werden, für den sie die Regulierungsbehörde erhoben hat,
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an andere weitergibt, wenn die Bundesregulierungsbehörde dem zustimmt. Dies gilt auch für die Offenlegung von vertraulichen Informationen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen nur mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.

§ 53

Behördenzusammenarbeit

(1) In den Fällen des § 11 in Verbindung mit § 10 und des § 21 entscheidet die Bundesregulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt; bei der Entscheidung über die Auslegung des § 3 Nr. 34 in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 folgt die Bundesregulierungsbehörde dem Vorschlag des Bundeskartellamtes. Trifft die Bundesregulierungsbehörde Entscheidungen nach den Bestimmungen des Dritten Teiles, gibt sie dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesbehörde, in deren Bundesland der Sitz des betroffenen Netzbetreibers belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Führt die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Kartellbehörde im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas Verfahren nach den §§ 19 und 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Artikel 82 des EG-Vertrages oder nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt sie der Bundesregulierungsbehörde rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Bundesregulierungsbehörde und Bundeskartellamt wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin.

(4) Bundesregulierungsbehörde und die Kartellbehörden haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können. Sie sind befugt, unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auszutauschen sowie diese in ihren Verfahren zu verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Bundesregulierungsbehörde

§ 54

Sitz, Organisation

(1) Mit der Aufgabe als Bundesregulierungsbehörde ist die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post mit dem Sitz in Bonn betraut. Sie ist eine Bundes-

oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, dessen Rechts- und Fachaufsicht sie unterliegt.

(2) Die Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde werden von den Beschlusskammern getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gebildet werden. Im Übrigen regelt der Präsident oder die Präsidentin die Verteilung und den Gang der Geschäfte der Bundesregulierungsbehörde durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Vorsitzende und Beisitzende müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung zum Richteramt oder für eine Laufbahn des höheren Dienstes haben.

(4) Die Mitglieder der Beschlusskammern dürfen weder ein Unternehmen der Energiewirtschaft innehaben oder leiten noch dürfen sie Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates eines Unternehmens der Energiewirtschaft sein.

§ 55

Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesregulierungsbehörde allgemeine Weisungen für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 56

Gutachten der Monopolkommission

Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage beurteilt, ob funktionsfähiger Wettbewerb auf den Märkten der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas in der Bundesrepublik Deutschland besteht, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas Stellung nimmt. Das Gutachten soll in dem Jahr abgeschlossen sein, in dem kein Hauptgutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird.

§ 57

Berichterstattung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2007 über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung des Netzbetriebs nach dem Dritten Teil und schlägt erforderlichenfalls Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vor (Evaluierungsbericht).

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht alle zwei Jahre spätestens zum 31. Juli einen Bericht über die bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 46 im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitätsversorgung gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Europäischen Kommission.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 46 im Bereich der leitungsgebundenen Erdgasversorgung gewonnenen Erkenntnisse und etwaige ge-

trifftene oder geplante Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Europäischen Kommission.

(4) Die Bundesregulierungsbehörde veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach § 54 aufzunehmen. Die Bundesregierung leitet den Bericht der Bundesregulierungsbehörde dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

(5) Die Bundesregulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeiten gemäß § 30.

(6) Die Bundesregulierungsbehörde unterbreitet der Europäischen Kommission jährlich bis zum 31. Juli im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt einen Bericht über Marktbeherrschung, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung. In diesem Bericht werden auch die Veränderungen der Eigentumsverhältnisse untersucht; außerdem werden die konkreten Maßnahmen festgehalten, die auf nationaler Ebene getroffen wurden, um eine ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmern zu garantieren, oder die konkreten Maßnahmen, um Verbindungskapazität und Wettbewerb zu fördern. Ab dem Jahr 2010 unterbreitet die Bundesregulierungsbehörde einen solchen Bericht alle zwei Jahre.

(7) Die Bundesregulierungsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission alle drei Monate über in den vorangegangenen drei Monaten getätigte Elektrizitätseinfuhren in Form physikalisch geflossener Energiemengen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union.

§ 58

Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Bundesregulierungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, technische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde darf sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftlicher Unterstützung bedienen. Diese betrifft insbesondere

1. die regelmäßige Begutachtung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Entwicklung auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung,
2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der Grundlagen für die Gestaltung der Regulierung des Netzbetriebs, die Regeln über den Netzanschluss und -zugang sowie den Kundenschutz.

Achter Teil Verfahren

Erster Abschnitt Behördliches Verfahren

§ 59

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht.

(2) Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, so kann die Regulierungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Bundesregulierungsbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

§ 60

Einleitung des Verfahrens, Beteiligte

(1) Die Regulierungsbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. Die Regulierungsbehörde kann auf entsprechendes Ersuchen zum Schutz eines Beschwerdeführers ein Verfahren von Amts wegen einleiten.

(2) An dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind beteiligt,

1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat oder der Beschwerdeführer,

2. Unternehmen, gegen die sich das Verfahren richtet,

3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

(3) An Verfahren vor den zuständigen Landesbehörden ist auch die Bundesregulierungsbehörde beteiligt.

§ 61

Vorabentscheidung über Zuständigkeit

(1) Macht ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Regulierungsbehörde geltend, so kann die Regulierungsbehörde über die Zuständigkeit vorab entscheiden. Die Entscheidung kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden.

(2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht geltend gemacht, so kann eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Regulierungsbehörde ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 62

Anhörung, mündliche Verhandlung

(1) Die Regulierungsbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Regulierungsbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Regulierungsbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon

ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherheit des Staates, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt.

(4) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden.

§ 63

Ermittlungen, Beweiserhebung

(1) Die Regulierungsbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Regulierungsbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Die Regulierungsbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 64

Auskunftsverlangen, Betretungsrecht

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verwaltungsverfahrens

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über technische und wirtschaftliche Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen; dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Regulierungsbehörde bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Einschätzung oder Analyse der Situation der Marktteilnehmer in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Vereinigung von Unternehmen befinden;
2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1), verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen

dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie aufgrund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;

3. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Unterlagen herauszugeben, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und – grundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden.

(3) Personen, die von der Regulierungsbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt sind, dürfen Betriebsgrundstücke, Büro- und Geschäftsräume und Einrichtungen der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 3 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(5) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Für die Beschlagnahme gilt § 65.

(6) Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzu widerhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstrafat oder einer Devisenstrafat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstrafat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben der Auskunftspflichtigen oder der für sie tätigen Personen.

(7) Die Bundesregulierungsbehörde fordert die Auskünfte nach Absatz 1 Nr.1 durch Beschluss, die zuständige Landesbehörde fordert sie durch schriftliche Einzelverfügung an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(8) Die Bundesregulierungsbehörde ordnet die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin, die zuständige Landesbehörde durch schriftliche Einzelverfügung an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.

(9) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Anordnungen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde ergeben haben, hat das Unternehmen der Regulierungsbehörde die Aufwendungen für diese Prüfungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.

(10) Lassen Umstände vermuten, dass die Ziele dieses Gesetzes beeinträchtigt sein oder werden könnten, kann die Bundesregulierungsbehörde die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder einer bestimmten Art von Vereinbarungen oder Verhalten durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann die Bundesregulierungsbehörde von den betreffenden Unternehmen die Auskünfte verlangen, die zur Durchsetzung dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. EG Nr. L 176, S. 1, vom 15.7.2003) erforderlich sind und die dazu erforderlichen Ermittlungen durchführen. Absätze 1 bis 9 sowie die §§ 63, 66 und 69 gelten entsprechend.

§ 65

Beschlagnahme

(1) Die Regulierungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen drei Tagen um die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit um die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 66

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen haben die vorlegenden Personen diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.

§ 67

Einstweilige Anordnungen

- (1) Die Regulierungsbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen.
- (2) Die Anordnung gemäß Absatz 1 ist zu befristen. Die Frist ist, soweit erforderlich und angemessen, verlängerbar. Sie soll insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 68

Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung

- (1) Entscheidungen der Regulierungsbehörde sind zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs-gesetzes zuzustellen. Entscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergehen, stellt die Regulierungsbehörde der Person zu, die das Unternehmen der Regulierungsbehörde als zustellungsbevollmächtigt benannt hat. Hat das Unternehmen keine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland benannt, so stellt die Regulierungsbehörde die Entscheidungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.
- (2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

§ 69

Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Die Einleitung von Verfahren nach § 25 Abs. 2 bis 4 und Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde auf der Grundlage des Dritten Teils sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bundesregulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.

Zweiter Abschnitt Beschwerde

§ 70

Zulässigkeit, Zuständigkeit

- (1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.
- (2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.
- (3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 46 ausschließlich das für den Sitz der Bundesregulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 71
Aufschiebende Wirkung

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die eine einstweilige Anordnung nach § 67 getroffen wurde, angefochten, so kann das Beschwerdegericht anordnen, dass die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens oder nach Leistung einer Sicherheit in Kraft tritt. Die Anordnung kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

§ 72
Anordnung der aufschiebenden Wirkung

(1) Die Regulierungsbehörde kann die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen oder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Entscheidung der Regulierungsbehörde schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Beschlüsse über Anträge nach Absatz 1 Satz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 73
Frist und Form

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Regulierungsbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Regulierungsbehörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Entscheidung, so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muss enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Regulierungsbehörden.

§ 74

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

(1) An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. die Regulierungsbehörde, deren Entscheidung angefochten wird,
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung einer zuständigen Landesbehörde, ist auch die Bundesregulierungsbehörde an dem Verfahren beteiligt.

§ 75

Anwaltszwang

Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Regulierungsbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.

§ 76

Mündliche Verhandlung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 77

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Unterlagen entschieden werden.

(4) Wird die Anforderung nach § 64 Abs. 7 oder die Anordnung nach § 64 Abs. 8 mit der Beschwerde angefochten, hat die Regulierungsbehörde die tatsächlichen Anhaltspunkte glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet Anwendung.

§ 78
Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalte aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

(2) Hält das Beschwerdegericht die Entscheidung der Regulierungsbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie auf. Hat sich die Entscheidung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(3) Hat sich eine Entscheidung nach §§ 25 bis 28 oder 35 wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung begründet gewesen ist:

(4) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Regulierungsbehörde aus, die beantragte Entscheidung vorzunehmen.

(5) Die Entscheidung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Regulierungsbehörde von ihrem Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat.

(6) Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 79
Akteneinsicht

(1) Die in § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der

Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 74 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 80

Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, entsprechend

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;
2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen – und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.

Dritter Abschnitt Rechtsbeschwerde

§ 81

Rechtsbeschwerdegründe

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,

3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 82

Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.
- (2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten § 72, § 73 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 74, 75, 79 und 80 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.
- (5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs der Lauf der Beschwerdefrist.

§ 83

Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

- (1) Die Rechtsbeschwerde steht der Regulierungsbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass die Regulierungsbehörde unter Verletzung des § 61 ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.
- (3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im Übrigen § 71, § 73 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 74 bis 76 sowie §§ 78 bis 80 entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 84 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren vor der Regulierungsbehörde, am Beschwerdeverfahren und am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 85 Kostentragung und -festsetzung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 86 Rechtsverordnungen

Das Nähere über das Verfahren vor der Bundesregulierungsbehörde kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 87 Gebührenpflichtige Handlungen

(1) Die Regulierungsbehörde erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes. Gebührenpflichtig sind:

1. Genehmigungen nach § 4 Abs. 1, deren Versagung nach § 4 Abs. 2 und Widerruf nach § 4 Abs. 3 sowie Untersagungen nach § 5;
2. Amtshandlungen aufgrund der § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 2;
3. Anträge nach § 27 Abs. 1, denen im Falle einer Entscheidung nach § 27 Abs. 3 nicht stattgegeben worden ist;
4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 11 und 25, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 35;
5. Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Regulierungsbehörde.

Daneben werden als Auslagen die Kosten für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge erhoben.

(2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung abgelehnt wird. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen

1. 50 000 Euro in den Fällen der §§ 11 und 25, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 35;
2. 10 000 Euro in den Fällen der § 4 Abs. 1 bis 3, § 5, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 2;
3. 5000 Euro in den Fällen nicht stattgegebener Anträge nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 (Absatz 1 Nr. 3);
4. 17,50 Euro für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 1 Nr. 5);

Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen können Pauschalgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.

(5) Gebühren dürfen nicht erhoben werden

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären.

(6) Kostenschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, wer eine Genehmigung beantragt hat;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, wer durch einen Antrag die Tätigkeit der Regulierungsbehörde veranlasst hat, oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5, wer die Herstellung der Abschriften veranlasst hat.

Kostenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Regulierungsbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig (Festsetzungsverjährung). Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden wurde. Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Festsetzung (Zahlungsverjährung). Im Übrigen gilt § 20 des Verwaltungskostengesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sowie die Erstattung der Auslagen für die in § 68 Abs. 1 Satz 3 und § 69 Satz 1 bezeichneten Bekanntmachungen und Veröffentlichungen zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(9) Das Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung der durch das Verfahren vor der Regulierungsbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 85 zu bestimmen.

§ 88 Beitrag

(1) Für die Kosten der Bundesregulierungsbehörde für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten für die leitungsgedundene Versorgung mit Elektrizität und Gas und für die Verwaltung, Kontrolle sowie Durchsetzung von mit diesem Gesetz verbundenen Rechten und Pflichten, darauf beruhenden Verordnungen und Nutzungsrechten, soweit sie nicht anderweitig durch Gebühren oder Auslagen nach diesem Gesetz gedeckt sind, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen einen Beitrag zu entrichten. Dies umfasst auch die Kosten für die in Satz 1 genannten Aufgaben in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(2) Die beitragsrelevanten Kosten nach Absatz 1 werden anteilig auf die einzelnen beitragspflichtigen Unternehmen nach Maßgabe ihrer Umsätze bei der Tätigkeit als Betreiber von Energieversorgungsnetzen umgelegt und von der Bundesregulierungsbehörde als Jahresbeitrag erhoben.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erhebung der Beiträge, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und – stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens und einer Klassifizierung hinsichtlich der Feststellung der beitragsrelevanten Kosten nach Absatz 2, die Pflicht zur Mitteilung der Umsätze einschließlich eines geeigneten Verfahrens mit der Möglichkeit einer Pauschalierung sowie die Zahlungsfristen, die Zahlungsweise und die Höhe der Säumniszuschläge zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Beitrags vorsehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesregulierungsbehörde übertragen.

§ 89 Mitteilung der Bundesregulierungsbehörde

Die Bundesregulierungsbehörde veröffentlicht einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Entsprechend der Differenz der Gesamtsumme der Abgaben und der Verwaltungskosten werden Gebühren- und Beitragssätze in der Verordnung nach § 88 Abs. 3 für die Zukunft angepasst.

Fünfter Abschnitt Sanktionen, Bußgeldverfahren

§ 90
Zwangsgeld

(1) Die Regulierungsbehörde kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld verhängen, um den Pflichtigen dazu anzuhalten,

1. einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 11, § 25 Abs. 2 bis 5, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und § 59 nachzukommen und
2. eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die die Regulierungsbehörde nach § 64 angefordert hat.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für jeden Tag der Zuwiderhandlung mindestens 1.000 Euro und höchstens 100.000 Euro.

§ 91
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 die Energieversorgung aufnimmt,
2. ohne Anzeige oder nach einer Untersagung nach § 5 die Energiebelieferung durchführt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 seinen Geschäftsbereich Netzbetrieb nicht so gestaltet, dass er hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig ist;
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 seinen Geschäftsbereich Netzbetrieb nicht so gestaltet, dass er hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig ist;
5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 der Regulierungsbehörde keinen Bericht vorlegt oder diesen nicht veröffentlicht;
6. entgegen § 9 Abs. 1 die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen verletzt oder entgegen § 9 Abs. 2 Informationen über seine eigenen Tätigkeiten in diskriminierender Weise offen legt;
7. entgegen § 10 Abs. 1 einen Jahresabschluss nicht aufstellt, prüfen lässt oder offen legt;
8. entgegen § 10 Abs. 2 Geschäfte größeren Umfangs im Jahresabschluss nicht gesondert ausweist;
9. eine interne Rechnungslegung für die Tätigkeiten des Geschäftsbereichs Netzbetrieb nicht oder entgegen § 10 Abs. 3 führt;
10. einer Vorschrift der §§ 13 bis 16 über die Aufgaben der Betreiber von Energieversorgungsnetzen zuwiderhandelt;
11. einer Vorschrift der § 17 Abs. 1, § 18, § 20 Abs. 1, § 23 und § 24 Abs. 1 über das Gebot der Gewährung von Netzanschluss oder Zugang zu Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten zuwiderhandelt;

12. einer nach § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 6, § 23 S. 5, § 24 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder eines vorherigen Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
 13. der Vorschrift des § 26 Abs. 1 über das Verbot des Missbrauchs einer Marktstellung zuwiderhandelt,
 14. einer Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde aufgrund einer Vorschrift der § 11, § 25 Abs. 2 bis 5, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und 4 oder § 59 zuwiderhandelt;
 15. einer nach § 44 Abs. 4 oder nach einem vorherigen Energiewirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
 16. entgegen § 47 Meldepflichten nicht nachkommt;
 17. entgegen § 64 einer Anordnung nicht Folge leistet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 bis 14 mit einer Geldbuße bis zu 2 Millionen Euro geahndet werden, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.
- (3) Der wirtschaftliche Vorteil, den das Unternehmen aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, wird nicht durch die Geldbuße nach Absatz 2 abgeschöpft. Insoweit ist im Bußgeldverfahren ausschließlich § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden. Abweichend von § 29a Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann der Verfall auch angeordnet werden, wenn eine Geldbuße wegen des Verstoßes festgesetzt wird. Auf die Bemessung der Geldbuße ist § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden.
- (4) Soweit in Bußgeldvorschriften, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz in der bisher geltenden Fassung erlassen sind, auf § 19 Abs. 1 Nr. 3 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Absatz 1 Nr. 15.
- (5) Die Geldbuße ist vom Tag der Festsetzung durch die Regulierungsbehörde an zu verzinsen. § 288 Abs. 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Bundesregulierungsbehörde kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung ihres Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße festlegen.
- (7) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 1 Nr. 15 und 16 verjährt in fünf Jahren.
- (8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 49 zuständige Behörde.

§ 92

Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

(1) Die Regulierungsbehörde kann selbständige Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung führen. § 30 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Die Regulierungsbehörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 91 Abs. 1 Nr. 13 verwirklicht, oder
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 91 Abs. 1 Nr. 13 verwirklicht,

zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.

§ 93

Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren

(1) Nach Einlegung des Einspruchs bleibt die Bundesregulierungsbehörde Verfolgungsbehörde und tritt im gerichtlichen Verfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Sie legt die Akten dem nach § 94 zuständigen Gericht vor, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfährt; es vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht und deren Gewährung (§ 49 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 147 Strafprozessordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten. Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Die §§ 41, 42 und 44 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten für das gerichtliche Verfahren entsprechend. Satz 1 bis 4 finden im Falle der nach Satz 5 begründeten Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft keine Anwendung.

(2) Die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet wurde, erfolgt durch die Bundesregulierungsbehörde als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

(3) Sofern der Bußgeldbescheid von einer obersten Landesbehörde erlassen wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 94

Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren

(1) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 91 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zuständige Regulierungsbehörde ihren Sitz hat; es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des vorsitzenden Mitglieds.

§ 95

Rechtsbeschwerde zum BGH

Über die Rechtsbeschwerde (§ 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof. Hebt er die angefochtene Entscheidung auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, so verweist er die Sache an das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurück.

§ 96

Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Regulierungsbehörde (§ 85 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 94 zuständige Gericht.

§ 97

Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 94 zuständigen Gericht erlassen.

Sechster Abschnitt

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 98

Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handelssachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 99

Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 98 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichtes für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(3) Die Parteien können sich vor den nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gerichten auch anwaltlich durch Personen vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gehören würde.

§ 100

Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesregulierungsbehörde

(1) Das Gericht hat die Bundesregulierungsbehörde über alle Rechtsstreitigkeiten nach § 98 Abs. 1 zu unterrichten. Das Gericht hat der Bundesregulierungsbehörde auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesregulierungsbehörde kann, wenn er oder sie es zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern der Bundesregulierungsbehörde eine Vertretung bestellen, die befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen der vertretenden Personen sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

§ 101

Streitwertanpassung

(1) Macht in einer Rechtsstreitigkeit, in der ein Anspruch nach dem § 28 geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, dass die Partei glaubhaft macht, dass die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur anteilig zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Siebter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 102

Zuständiger Senat beim OLG

(1) Die nach § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei den Oberlandesgerichten gebildeten Kartellsenate entscheiden über die nach diesem Gesetz den Oberlandesgerichten zugewiesenen Rechtssachen sowie in den Fällen des § 98 über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) §§ 92 und 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.

§ 103

Zuständiger Senat beim BGH

(1) Der nach § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundesgerichtshof gebildete Kartellsenat entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§ 81 und 83) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 82);
2. in Bußgeldverfahren über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 95);
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben,
 - a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
 - b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
 - c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

(2) § 94 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.

§ 104

Ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz zur Entscheidung berufenen Gerichte ist ausschließlich.

Neunter Teil Sonstige Vorschriften

§ 105

Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.
- (2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Verhaltensweisen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

§ 106

Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- (1) Die §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.
- (2) Abschließende Regelungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 enthalten insbesondere
 1. die Bestimmungen des Dritten Teiles und

2. Rechtsverordnungen, die auf Grundlage von Bestimmungen des Dritten Teiles erlassen worden sind, soweit diese sich für abschließend gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklären.

(3) In Verfahren der Kartellbehörden nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Art. 82 des EG-Vertrages, die Preise von Energieversorgungsunternehmen für die Belieferung von Letztverbrauchern betreffen, deren tatsächlicher oder kalkulatorischer Bestandteil Netzzugangsentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 sind, sind die von Betreibern von Energieversorgungsnetzen nach § 20 Abs. 1 veröffentlichten Netzzugangsentgelte als rechtmäßig zugrunde zu legen, soweit nicht ein anderes durch eine sofort vollziehbare oder rechtskräftige Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde oder eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist.

Artikel 2

Übergangsgesetz aus Anlass des Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts

§ 1

Laufende Konzessionsverträge nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes

Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben trotz der Änderung durch §§ 31 und 43 des Energiewirtschaftsgesetzes im Übrigen unberührt.

§ 2

Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2005, ob beabsichtigt ist, bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Freistellung gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 37) und Art. 29 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 57) von der Einhaltung der Vorschriften für die rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern zu stellen, weil eine effektive Verwirklichung des Netzzugangs in anderer Weise sichergestellt ist.

(2) Die Verpflichtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zur Anwendung der Bestimmungen zur Rechnungslegung und internen Buchführung gemäß Artikel 1 § 10 wird mit Beginn des ersten vollständigen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

§ 3

Bestehende Verträge

(1) Bestehende Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Bis dahin gelten die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als erfüllt, sofern die bestehenden Verträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Voraussetzungen erfüllt haben.

(3) Verträge mit einer längeren als der in den Absätzen 1 und 2 genannten Laufzeit sind bis zu diesem Zeitpunkt an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Spätestens nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf diese Verträge anwendbar.

§ 4

Bisherige Tarifikundenverträge

Unbeschadet des § 3 gelten die §§ 10 und 11 des Gesetzes über die leitungsgebundene Versorgung mit Strom und Gas vom 24. April 1998, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 20. Mai 2003, sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Versorgung von Tarifikunden mit Elektrizität vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) für bestehende Tarifikundenverträge, die nicht mit Haushaltskunden im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, bis zur Beendigung der bestehenden Verträge fort. Bei Änderungen dieser Verträge und bei deren Neuabschluss gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 5

Übergangsregelung zur Grundversorgung

Abweichend von Artikel 1 § 31 Abs. 2 ist Grundversorger bis zum 31. Dezember 2006 das Unternehmen, das diese Aufgabe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durchgeführt hat. Das Verfahren nach Artikel 1 § 31 Abs. 2 wird zum 1. Juli 2006 durchgeführt.

§ 6

Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Für die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung gilt Artikel 1 § 44 entsprechend.

Artikel 3

Organisation der Bundesregulierungsbehörde

§ 1

Umbenennung und Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) umbenannt.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post wird mit der Aufgabe als Regulierungsbehörde im Sinne des Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 37) und des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EG Nr. L 176 S. 57) betraut. Sie nimmt diese Aufgabe als neue selbständige Aufgaben auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzes wahr.

§ 2

Umbenennung und Zusammensetzung des Beirates bei der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post

- (1) Der Beirat bei der Regulierungsbehörde wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Beirat bei der Bundesregulierungsbehörde umbenannt.
- (2) Der Beirat bei der Bundesregulierungsbehörde besteht aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern oder Vertreterinnen des Bundesrates; die Vertreter oder Vertreterinnen des Bundesrates müssen Mitglied einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung ernannt.
- (3) Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Beirat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreter oder Vertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren berufen; ihre Wiederberufung ist zulässig. Sie werden abberufen, wenn der Bundesrat an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.
- (4) Die Mitglieder können gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitgliedes und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitgliedes übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 4 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 3

Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf.
- (2) Der Beirat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der von Bundesrat und vom Deutschen Bundestag benannten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Hält der oder die Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Zustimmung oder die Stellungnahme der Mitglieder im Wege der schriftlichen Umfrage eingeholt werden. Für das Zustandekommen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, dass auf Antrag eines Mitglieds oder der Bundesregulierungsbehörde die Angelegenheit noch rechtzeitig in einer Sitzung beraten werden kann.

(5) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Bundesregulierungsbehörde oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der oder die Vorsitzende des Beirates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(6) Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesregulierungsbehörde und seine oder ihre Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Beirat kann die Anwesenheit des Präsidenten oder Präsidentin der Bundesregulierungsbehörde, im Verhinderungsfall einer stellvertretenden Person verlangen.

(8) Die Mitglieder oder die sie vertretenden Personen erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festsetzt.

§ 4

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat neben den Aufgaben nach § 69 des Telekommunikationsgesetzes folgende Zuständigkeiten:

1. Der Beirat macht der Bundesregierung Vorschläge für die Besetzung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bundesregulierungsbehörde.
2. Der Beirat ist gegenüber der Bundesregulierungsbehörde berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen. Die Bundesregulierungsbehörde ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig.
3. Der Beirat berät die Bundesregulierungsbehörde bei der Erstellung der Berichte nach Art. 1 § 56 Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes.

Artikel 4

Änderung sonstiger Gesetze und Rechtsverordnungen

1. In § 305a Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I 2002, 42, 2909; 2003, 738), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), zuletzt geändert durch Art. 229 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen vom 14. November 1997 (BGBl. I S. 2710), zuletzt geändert durch die Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 4 und Satz 5, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 und Satz 3, Abs. 5, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 7 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, § 11 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
6. Das Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Art. 221 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2304), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 66 Abs. 1 werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
 - b) In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.
7. In Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2, §§ 2 und 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 6, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c) des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 15 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2002 (BGBl. I 1529), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
10. In Anlage 1 (Bundesbesoldungsanordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2002 (BGBl. I 3020), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) werden in Besoldungsgruppe B 2, Besoldungsgruppe B 3 und Besoldungsgruppe B 6 jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), zuletzt geändert durch Art. 221 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
12. In § 2 und § 15 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3630), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
13. In § 2 Nr. 6 und Nr. 7, § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung und Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
14. In der Anlage Frequenzbereichszuweisungsplan mit Nutzungsbestimmungen Teil B Nr. 30 Abs. 4 Satz 1 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
15. In § 1 Abs. 4 der Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
16. In § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 13. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2226), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
17. In § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 5 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1740), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
18. In § 1 der Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung 2002 vom 9. September 2002 (BGBl. I S. 3542) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
19. In § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und

Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

20. In § 9 Abs. 2, § 11 Satz 1 und Satz 4, § 14 Abs. 2 Satz 4, § 17 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 1 und Satz 5 und Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4, Abs. 3 Satz 3 und Satz 5, Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 und Satz 6, Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Satz 3, Satz 4, Satz 5 und Satz 6, § 20 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 25 Satz 3 und Satz 4 und § 28 Abs. 3 der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vom 22. Januar 2002 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Art. 328 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
21. In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 vom 12. August 2002 (BGBl. I S. 3359) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
22. In § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, Satz 3, Satz 4 und Satz 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 und Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, § 14 Satz 1, § 15 Satz 1 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366) werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
23. In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 336 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
24. In § 1 der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
25. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 und § 7 der Verordnung zur Sicherstellung der Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
26. In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Post-Lizenzgebührenverordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 579) werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation

und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.

27. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, § 8, Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 und Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
28. In § 5 Satz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 572), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
29. In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen vom 22. April 2003 (BGBl. I S. 545) werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
30. In § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivilschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
31. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
32. In § 11 Abs. 2 Satz 5 der Bergverordnung für den Festlandsockel vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ ersetzt.
33. § 130 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 98 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19 und 20 nicht entgegen, soweit in § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.“

34. In § 9 Abs. 4 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Art. 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ durch die Wörter „die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Landesbehörde“ ersetzt.

35. In § 2 Abs. 2a Satz 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Art. 182 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.
36. In § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
37. In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3074), werden die Wörter „§ 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730)“ durch die Wörter „§ 44 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
38. In § 4 Abs. 5 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), geändert durch Art. 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
39. In § 8 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), geändert durch Art. 272 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 14“ ersetzt.
40. In § 7 der Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert durch Art. 273 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
41. In § 7 der Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Art. 274 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
42. Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (Versorgungsunternehmen)“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 14 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen“ durch die Wörter „Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie“ ersetzt.
 - c) In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „des Rechnungsbetrages“ die Wörter „für den Netzzugang“ eingefügt.

- d) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Tarifen“ durch die Wörter „Entgelten für den Netzzugang und in den allgemeinen Tarifpreisen“ ersetzt.
 - e) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „allgemeinen Tarifpreise“ durch die Wörter „Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarifpreise“ ersetzt.
 - f) In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „allgemeinen Tarifpreise“ durch die Wörter „Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarifpreise“ ersetzt.
 - g) In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§§ 58 und 63“ ersetzt.
43. § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923), zuletzt geändert durch Art. 294 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt gefasst:
- „Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 14 des Energiewirtschaftsgesetzes.“
44. In § 1 Abs. 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686),
 - 2. das Übergangsgesetz aus Anlass des Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686),
 - 3. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1391), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684),
 - 4. die Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Art. 345 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Neufassung des Gesetzes über die leitungsgebundene Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) werden die Richtlinie 2003/54/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 37 ff. vom 15. Juli 2003 – im Folgenden: Elektrizitätsrichtlinie) und die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/96/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 57 ff. vom 15. Juli 2003 – im Folgenden: Gasrichtlinie) umgesetzt. Die EU-Richtlinien erfordern insbesondere regulierende Vorgaben für den Netzbetrieb einschließlich Regulierungsbehörde und Regeln zur Entflechtung des Netzbetriebs.

Ziel der Regulierung der Energieversorgungsnetze ist die Ermöglichung wirksamen Wettbewerbs auf den dem Netzbereich vor- und nachgelagerten Märkten.

Die Regulierung der Energieversorgungsnetze erfolgt im Interesse einer effizienten Rechtsanwendung und bundesweit einheitlichen Durchsetzung auf Bundesebene. Sie wird als neue selbständige Aufgabe bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) angesiedelt, die in „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP)“ umbenannt wird.

Die REGTP wird mit der Regulierung der Energieversorgungsnetze als selbständige Aufgabe betraut, die sie unabhängig von der Wahrnehmung und Ausgestaltung ihrer Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Postgesetz durchführt. Die rechtlichen Grundlagen für diese neue Aufgabe der REGTP enthält das Energiewirtschaftsgesetz. Der Aufsicht im Bereich der Energieversorgungsnetze unterliegen mehr als 1 600 privatwirtschaftlich organisierte Netzbetreiber.

Die Aufsicht über die wirtschaftliche Tätigkeit der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ist auf Bundesebene bisher durch das Bundeskartellamt ausgeübt worden. Bewährte Grundsätze der kartellrechtlichen Aufsicht werden bei der Ausgestaltung des Ordnungsrahmens übernommen und im notwendigen Umfang durch zusätzliche Eingriffsrechte der neuen Bundesregulierungsbehörde ergänzt. Dies ermöglicht eine effiziente Aufsicht über die Energieversorgungsnetze, die

vorhandenes Wissen einbindet und durch die Gewährleistung umfassenden Rechtsschutzes der Beteiligten in behördlichen und gerichtlichen Verfahren ergänzt wird.

Die Verfahrensregeln des Siebten bis Neunten Teils orientieren sich an den bewährten Verfahrensregeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter Einbeziehung entsprechender Regelungen im Telekommunikationsgesetz, soweit sie unter Beachtung der spezifischen regulatorischen Anforderungen dieses Gesetzes übertragbar sind. Änderungen, die im Referentenentwurf zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-E) und im Gesetzentwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-E) vorgeschlagen werden, wurden einbezogen. Da die Ansprüche der Betroffenen auf Netzanschluss und Netzzugang, die Kernbereiche der Netzregulierung sind, auch unmittelbar zivilrechtlich geltend gemacht werden können, folgen insbesondere zur Vermeidung von Rechtswegspaltungen die Verfahrensregeln zum Rechtsweg dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1

Art. 1 enthält eine Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Absatz 1 übernimmt § 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 2 ergänzt die Vorschrift um die Ziele der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, die neuer Bestandteil des Energiewirtschaftsgesetzes wird.

Zu § 2 (Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen)

Die Vorschrift ergänzt die Zweckbestimmung des Gesetzes nach § 1 um eine grundsätzliche Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen, zu einer dem Zweck des Gesetzes entsprechenden leitungsgebundenen Energieversorgung beizutragen. Sie trägt insbesondere der Erwartung Rechnung, dass infolge der Entflechtungsvorschriften des Zweiten Teiles dieses Gesetzes die Netzbetriebe zukünftig in den meisten Fällen rechtlich selbständige juristische Personen sein werden und die notwendige Zusammenarbeit insbesondere zwischen Energieerzeugern, Netzbetreibern und Stromhändlern nicht mehr innerhalb einer Gesellschaft erfolgt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht von ihrem Regelungsziel und ihrer systematischen Stellung dem geltenden § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, der zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie und der Gasrichtlinie durch weitere Begriffsbestimmungen ergänzt worden ist.

Zu Nr. 1 (Ausgleichsleistungen)

Die Vorschrift dient der Definition der Ausgleichsleistungen, die von der Netzzugangsregulierung nach § 20 umfasst sind.

Zu Nr. 2 (Betreiber von LNG-Anlagen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 12 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 3 (Betreiber von Speichieranlagen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 10 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 4 (Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Nr. 5 (Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 6 der Elektrizitätsrichtlinie um.

Zu Nr. 6 (Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Abs. 1 Nr. 7 (Betreiber von Fernleitungsnetzen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 4 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 8 (Betreiber von Gasversorgungsnetzen)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Nr. 9 (Betreiber von Übertragungsnetzen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 4 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 10 (dezentrale Erzeugungsanlage)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 31 der Elektrizitätsrichtlinie um.

Zu Nr. 11 (Direktleitung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 15 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 18 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 12 (Eigenanlagen)

Die Vorschrift entspricht § 1 der Fünften DVO.

Zu Nr. 13 (Energie)

Die Vorschrift übernimmt § 2 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 14 (Energieanlagen)

Die Vorschrift übernimmt § 2 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 15 (Energieversorgungsnetze)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Nr. 16 (Energieversorgungsunternehmen)

Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und setzt Art. 2 Nr. 1 der Gasrichtlinie um.

Zu Abs. 1 Nr. 17 (Fernleitung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 3 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 18 (Gasversorgungsnetze)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 13 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 19 (Großhändler)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 8 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 29 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 20 (Haushaltskunden)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 10 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 25 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 21 (Hilfsdienste)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 17 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 14 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 22 (Kunden)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 24 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 23 (Letztverbraucher)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 9 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 27 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 24 (LNG-Anlage)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 11 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 25 (Netznutzer)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 18 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 23 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 26 (Netzpufferung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 15 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 27 (Speicheranlage)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 9 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 28 (Übertragung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 3 der Elektrizitätsrichtlinie um.

Zu Nr. 29 (Umweltverträglichkeit)

Die Vorschrift übernimmt § 2 Abs. 4 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 30 (Verbindungsleitungen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 13 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 7 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 31 (Verbundnetz)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 14 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 16 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 32 (Versorgung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 19 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 7 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 33 (Verteilung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 5 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 34 (vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 21 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 20 der Gasrichtlinie um.

Sie erfasst zum einen Unternehmen, die neben Tätigkeiten im Geschäftsbereich des Netzbetriebs (Übertragung oder Verteilung bzw. Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage, Speicherung) auch Tätigkeiten auf den vor- bzw. nachgelagerten Wertschöpfungsstufen der Energieversorgung ausüben, d.h. der Erzeugung bzw. Gewinnung von sowie der Versorgung mit Elektrizität bzw. Gas. Zum anderen sind auch Gruppen von Unternehmen erfasst, die untereinander durch die Möglichkeit bestimmender Einflussnahme im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 159/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 2 – EU-FKVO) verbunden sind. Dieser Begriff ist für den Zweiten Teil relevant, insbesondere für die Ausnahmebestimmung für kleine Unternehmen (de minimis) gemäß § 7 Abs. 6.

Die Vorgaben der EU-FKVO sind unmittelbar wirksames Recht und stehen einer Änderung durch nationales Recht nicht offen. Ihre Auslegung hat sich an der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte zu orientieren.

Nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der EU-FKVO bedeutet „Kontrolle“, die Möglichkeit einen „bestimmenden Einfluss“ auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben. Angesichts der Vielgestal-

tigkeit des Kontrollerwerbs wird auf die umfangreiche Rechtsprechungspraxis und die Mitteilungen der EU-Kommission (Mitteilung über den Begriff der beteiligten Unternehmen; ABl. L 66/14 vom 02.03.1998 und Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses, ABl. L 66/5 vom 02.03.1998) verwiesen.

Aus der Fülle der bereits für das EU-Recht entwickelten Konkretisierungen und Kategorien für einen Kontrollerwerb, wird auf folgende Elemente hingewiesen, die im Kontext der Vorschrift von Bedeutung sein können.

Das tatsächliche Ausüben einer Kontrolle ist für die Beurteilung des „bestimmenden Einflusses“ nicht relevant. Es reicht die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit. Die Kontrolle kann sich über die Gesamtheit eines Unternehmens oder nur über Teile davon erstrecken.

Mehrheitserwerb der Anteile durch ein Unternehmen führt in der Regel zur alleinigen Kontrolle. Minderheitsbeteiligungen führen in der Regel nicht zur Kontrolle, es sei denn besondere Umstände begründen einen bestimmenden Einfluss (Beispiele: faktische Kontrolle über regelmäßige Mehrheit in der Hauptversammlung, Vetorechte bei allen wesentlichen Entscheidungen, von Kapitalanteilen abweichende Stimmrechte).

Bei paritätischem Erwerb (50:50) liegt eine gemeinsame Kontrolle vor, es sei denn Zusatzvereinbarungen sprechen dagegen.

Auch ohne Beteiligungserwerb kann eine Kontrolle durch Erwerb von Vermögenswerten oder Nutzungsrechten am Vermögen sowie durch konzernrechtliche Organisationsverträge (Beispiele: Beherrschungs,- Betriebsüberlassungs, - Betriebsführungsvertrag) oder in „sonstiger Weise“ (beispielsweise denkbar bei personeller Verflechtung) begründet werden.

Wegen der Vielgestaltigkeit der Möglichkeiten, Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, entscheidet nicht die äußere Form, sondern das erzielte Ergebnis. Es kommt darauf an, ob der Einfluss auf eine dauerhafte strukturelle Veränderung im Verhältnis der beteiligten Unternehmen angelegt ist.

Zu Nr. 35 (vorgelagertes Rohrleitungsnetz)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 2 der Gasrichtlinie um.

Zu § 4 (Genehmigung der Energieversorgung)

Absatz 1 reduziert die in § 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Genehmigungserfordernisse auf die Fälle, die nach der Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung noch einer staatlichen Genehmigung bedürfen.

Absatz 2 übernimmt als Versagensgrund für eine Genehmigung die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und passt die Regelung insgesamt an die Erfordernisse nach der Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung an.

Absatz 3 stellt klar, dass ein Widerruf der Genehmigung möglich ist.

Zu § 5 (Anzeige der Energiebelieferung)

Die Vorschrift überführt die in § 3 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Genehmigungspflicht hinsichtlich einer Aufnahme der Energiebelieferung von Haushaltskunden in eine Anzeigepflicht. Sie ermöglicht aber zur Gewährleistung eines hinreichenden Schutzes von Haushaltskunden, solchen Energiehändlern die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, die nicht über die notwendige Leistungsfähigkeit verfügen, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Zielen und Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

Angesichts der Bedeutung des Energiehandels für bundesweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen und der in der Regel länderübergreifenden Tätigkeit der Energiehändler werden die behördlichen Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde zugewiesen.

Zu § 6 (Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung)

Die Vorschriften dieses Teils dienen dem Zweck, neben erhöhter Transparenz dazu beizutragen, dass Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs in diskriminierungsfreier Weise geschehen und sie keine Grundlage für mögliche verdeckte Quersubventionen zwischen den Tätigkeiten des Netzbetriebs-Bereichs und denen der anderen Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens bieten.

Dies soll durch eine Summe verschiedener Entflechtungsmaßnahmen geschehen, die zur Unabhängigkeit der Geschäftsbereiche des Netzbetriebs von anderen Geschäftsbereichen, die dem Wettbewerb zugänglich sind, führen. Die Unabhängigkeit von sonstigen Interessen im vertikal integrierten Unternehmen gewährleistet den Netzbetreibern den nötigen unternehmerischen Frei-

raum, ihr Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten und damit allen Netznutzern gleichermaßen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu verschaffen.

Die Entflechtungsmaßnahmen sind notwendig, da Elektrizitäts- und im Regelfall auch Gasversorgungsnetze ein natürliches Monopol darstellen: Wirksamer Wettbewerb bei der Versorgung mit dem Produkt Elektrizität beziehungsweise Gas ist deshalb davon abhängig, dass ein vertikal integriertes Unternehmen als Eigentümer eines Netzes daran gehindert wird, fremde Netznutzer bei der Durchleitung zu diskriminieren, um so die Geschäftschancen beispielsweise des eigenen Produktvertriebs künstlich zu verbessern. Diskriminierung kann dabei in direkter Form durch Benachteiligungen fremder Nutzer bei der Durchleitung erscheinen oder in indirekter Form durch Verwendung überhöhter Netznutzungsentgelte zur verdeckten Subventionierung anderer Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die dadurch einen Vorteil im Produktwettbewerb erlangen.

Normadressaten der Entflechtungsbestimmungen sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen; gegebenenfalls sind auch zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehörige rechtlich selbständige Netzbetriebsgesellschaften unmittelbar verpflichtet, soweit sie aufgrund ihrer Rechtsstellung zur Erfüllung der Entflechtungsvorgaben in der Lage sind.

Die Trennung des Netzbereiches von den Wettbewerbsbereichen ist nicht auf den jeweiligen Sektor Strom oder Gas beschränkt, sondern gilt sektorübergreifend: So soll beispielsweise auch der Netzbetrieb Strom nicht mit dem Vertrieb von Gas verbunden werden. Eine Zusammenführung der jeweiligen Netzbetriebe aus den Sektoren Strom und Gas ist dagegen zulässig.

Als Instrumente der Entflechtung sind in den nachfolgenden Bestimmungen die rechtliche und operationelle, die informationelle sowie die buchhalterische Entflechtung festgelegt.

Eine Entflechtung des Eigentums, d.h. ein Verkauf des Geschäftsbereichs Netzbetrieb oder von Vermögenswerten des Netzes ist nicht vorgeschrieben.

Zu § 7 (Rechtliche und operationelle Entflechtung)

Mit dieser Vorschrift werden Art. 10 und 15 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 9 und 13 der Gasrichtlinie umgesetzt.

Eine Änderung des geltenden Rahmens des Gesellschafts-, Mitbestimmungs- und Steuerrechts ist nicht vorgesehen.

Gemäß Absatz 1 müssen vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen den Geschäftsbereich Netzbetrieb in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Einheit organisieren. Die gesellschaftsrechtliche Formenwahl ist grundsätzlich nicht eingeschränkt, durch geeignete Ausgestaltung im Einzelfall ist aber sicherzustellen, dass die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

Nach Absatz 2 dürfen Personen, die mit Leitungsaufgaben im Geschäftsbereich Netzbetrieb betraut sind, darüber hinaus keiner betrieblichen Einrichtung im gesamten vertikal integrierten Unternehmen angehören, die direkt oder indirekt zuständig für den laufenden Betrieb der Wettbewerbsbereiche sind. Dies soll die Unabhängigkeit der für den Netzbetrieb verantwortlichen Leitungspersonen sichern. Diese sollen in ihrer Person keiner Interessenkollision ausgesetzt sein.

Das bedeutet, dass dieses Leitungspersonal ausschließlich Verantwortung und Aufgaben im Geschäftsbereich Netzbetrieb der Sektoren Elektrizität und Gas übernehmen kann. Aufgaben aus benachbarten Bereichen dürfen nur jenseits der Sektoren Elektrizität und Gas wahrgenommen werden und dürfen keine Zuständigkeit für die Wettbewerbsbereiche in den Sektoren Elektrizität und Gas begründen.

Eine Mitgliedschaft der Geschäftsführung der Netzbetriebsgesellschaft in Leitungsgremien des vertikal integrierten Unternehmens scheidet daher wegen deren Zuständigkeit und Gesamtverantwortung auch für andere Geschäftsbereiche aus.

Neben dem Leitungspersonal sind auch weitere Personen, die im Hinblick auf die Entflechtungsziele (Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Quersubventionen) wesentliche Tätigkeiten des Netzbetriebs wahrnehmen, im rechtlich selbständigen Geschäftsbereich Netzbetrieb anzustellen. Für diese wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs, von denen das Gesetz zwei zentrale Funktionen, die Vermarktung von Netzkapazitäten und die Steuerung des Netzes beispielhaft nennt, gilt eine strukturelle Trennung; sie müssen durch eigenes Personal des rechtlich selbständigen Geschäftsbereichs Netzbetrieb erbracht werden und dürfen nicht gleichzeitig anderen betrieblichen Einrichtungen des Unternehmens angehören. Als wesentlich für den Netzbetrieb und dessen Steuerung sind insbesondere die Bedarfsplanung der Kapazitäten, die Kapazitätsprüfung von Transport- und Speicheranfragen sowie die Optimierung des Netzes auf Grundlage der Nominierungen aller Netzkunden. Nicht erfasst sind damit insbesondere Tätigkeiten dienender Funktion, die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens bieten.

Personen, die sonstige Tätigkeiten im Geschäftsbereich Netzbetrieb erbringen, können auch an anderer Stelle im vertikal integrierten Unternehmen angestellt und mit anderen Aufgaben betraut werden, sind aber im Hinblick auf Tätigkeiten im Netzbetrieb der ausschließlichen Weisungsbefugnis des Leitungspersonals des Geschäftsbereiches Netzbetrieb zu unterstellen.

Personen, die mit dem Vertrieb von oder dem Handel mit dem Produkt Elektrizität oder Gas befasst sind, dürfen nicht im Geschäftsbereich Netzbetrieb angestellt werden und dürfen ihre Tätigkeit nur außerhalb dieses Geschäftsbereiches ausüben. Nach Absatz 3 hat das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zur Unterstützung der Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals des Netzbetriebs zusätzlich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der berufsbedingten Interessen dieses Personenkreises zu ergreifen. Hierzu zählen Maßnahmen, die verhindern, dass wesentliche Anteile der Bezahlung und Erfolgshonorierung von anderen als den Leistungen und Erfolgen im Netzgeschäft abhängen.

Absatz 4 verpflichtet vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, den jeweiligen Geschäftsbereichen Netzbetrieb tatsächliche Entscheidungsbefugnisse zur Nutzung des Netzanlagevermögens für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes zuzuweisen. Deren Unabhängigkeit gegenüber der Leitung des integrierten Unternehmens und anderen betrieblichen Einrichtungen bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausübung und Ausgestaltung des laufenden Netzbetriebs und der Wartung. Weisungen aus dem vertikal integrierten Unternehmen sind insoweit unzulässig. Dies gilt auch für die Ausführung von Netzbaumaßnahmen, solange sich die Netzbetriebsgesellschaft dabei den Rahmen eines vom vertikal integrierten Unternehmen genehmigten Finanzplanes oder vergleichbarer Vorgaben hält. Soweit es zur Wahrnehmung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen des vertikal integrierten Unternehmens an der rentablen Geschäftsführung des Netzbetriebs erforderlich ist und nicht einer Einschränkung der Unabhängigkeit des Netzbetriebs zu diskriminierenden Zwecken dient, ist die Ausübung gesellschaftsrechtlicher Leitungs- und Aufsichtsrechte zulässig; dies schließt z.B. Weisungen, die Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und die Prüfung/Genehmigung von Finanzplänen ein.

Nach Absatz 5 werden vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Personen des Unternehmens ein verbindliches Maßnahmenprogramm zur Gewährleistung diskriminierungsfreier Ausübung des Netzbetriebs festzulegen und bekanntzumachen. Denkbar sind beispielsweise organisatorische und verfahrensmäßige Vorgaben oder Verhaltenskontrollen. Im Interesse der erforderlichen Klarheit und Verbindlichkeit sieht das Gesetz zwingend die ausdrückliche Festlegung der Pflichten der Mitarbeiter und Sanktionsmöglichkeiten in diesem Programm vor.

Nach Absatz 6 werden mit der sogenannten „de minimis“-Regelung kleine Unternehmen von den Verpflichtungen zur rechtlichen und operationellen Entflechtung ausgenommen, da Aufwand und Ertrag der Entflechtungsmaßnahmen bei diesem Unternehmenskreis in keinem angemessenen Verhältnis mehr stünden. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 zur informationellen und buchhalterischen Entflechtung bleiben aber auch für diese Unternehmen verbindlich. Unabhängig von § 7 kann sich die Notwendigkeit von operationellen Maßnahmen ergeben, wenn ein Leerlaufen der §§ 9 und 10 im konkreten Einzelfall auf anderem Wege nicht zu vermeiden wäre.

Zu § 8 (Rechtliche Entflechtung des Geschäftsbereichs Verteilernetzbetrieb)

Mit dieser Vorschrift werden Art. 15 und Art. der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 13 und Art. 33 Abs. 2 der Gasrichtlinie umgesetzt.

Danach gilt die Verpflichtung zur Bildung gesellschaftsrechtlich selbständiger Geschäftsbereiche Netzbetrieb für Verteilernetze erst ab dem 1. Juli 2007. Die Regelung soll den betroffenen Unternehmen auf der Grundlage klarer inhaltlicher Gesetzesvorgaben eine längere Planungsphase eröffnen, um Kosteneffizienz und Qualität der unternehmerischen Entflechtungsmaßnahmen sowie die Akzeptanz ihrer Einführung angemessen fördern zu können.

Die Verpflichtungen zur operationellen Trennung gemäß § 7 bleiben davon unberührt. Dies bedeutet insbesondere, dass ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Leitung des Netzbetriebs getroffen werden. So darf der Leiter des Geschäftsbereichs Netzbetrieb nicht dem übergeordneten Leitungsgremium des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angehören.

Unberührt bleibt das Recht, bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie beziehungsweise Art. 29 Abs. 1 der Gasrichtlinie einen Antrag auf Freistellung von den Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung von Betreibern von Verteilernetzen zu stellen.

Zu § 9 (Verwendung von Informationen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 12 und 16 der Elektrizitätsrichtlinie sowie der Art. 10 und 14 der Gasrichtlinie. Nach Absatz 1 sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber im Interesse diskriminierungsfreien Netzzugangs verpflichtet, wirtschaftlich sensible Daten, von denen sie in Ausübung ihres Geschäfts Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.

Dies macht Vorkehrungen gegen eine Weitergabe an andere, im Wettbewerb stehende Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, wie insbesondere Produktvertrieb und -handel erforderlich. Elektronische Datenverarbeitungssysteme sind im Rahmen des technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren so auszugestalten, dass ein Zugriff auf Daten im Sinne des Satzes 1 für Nichtberechtigte ausgeschlossen wird. Im Interesse entlastender Nachweise über die ordnungsgemäße Abwicklung des Netzbetriebs bietet es sich für die Geschäftsbereiche Netzbetrieb vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen an, Daten insbesondere über den Zeitpunkt des Eingangs der Anträge zur Nutzung von Leitungskapazitäten sowie deren Bearbeitungsergebnis zu speichern.

Nach Absatz 2 sind wirtschaftlich relevante Informationen aus dem Geschäftsbereich des Netzbetriebs, sofern sie beispielsweise an andere Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder Außenstehende weitergegeben werden, in nicht diskriminierender Weise offen zu legen.

Kleinere vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die gemäß § 7 Abs. 6 (de minimis) von der Verpflichtung zu rechtlicher und operationeller Entflechtung ausgenommen sind, haben die Wirksamkeit der informationellen Entflechtung im Hinblick auf die Entflechtungsziele durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen. Lässt sich im Einzelfall ein Leerlaufen der Verpflichtung zur informationellen Entflechtung anders nicht verhindern, so sind operationelle Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise verbindliche Verhaltensvorgaben für Mitarbeiter und eine belastbare Dokumentation der Geschäfte.

Zu § 10 (Rechnungslegung und interne Buchführung)

Mit dieser Vorschrift werden Art. 19 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 17 der Gasrichtlinie umgesetzt.

Nach Absatz 1 sind die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses einheitlich die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden. Dies dient der Transparenz und besseren Vergleichbarkeit.

Nach Absatz 2 sollen im Interesse größerer Transparenz Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang zum Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden.

Absatz 3 enthält im Interesse der Entflechtungsziele besondere Regeln zur Rechnungslegung für den Netzbereich. Sie verpflichten dazu, getrennte Konten und Abschlüsse für Tätigkeiten des Netzbetriebes in den aufgeführten Netzbetriebsbereichen nach einheitlichen Vorgaben des Handelsgesetzbuches so zu bilden, wie dies erforderlich wäre, wenn die jeweilige Tätigkeit komplett von einem unabhängigen Unternehmen ausgeübt würde. Die Bildung getrennter Konten und Abschlüsse für den Netzbereich nach einheitlichen Kriterien liefert die Netzdaten, die für eine kosteneffiziente Prüfung der Netznutzungsentgelte benötigt werden. Sie sind maßgebliche Grundlage für eine effiziente Regulierung. Für jede Tätigkeit sind Konten zu führen; auch die wirtschaftliche Nutzung des Eigentumsrechts an Netzbetriebsanlagen, etwa durch Verpachtung an eine Netzbetriebsgesellschaft, ist als Tätigkeit des Netzbetriebs entsprechend zu kontieren. Die Führung der getrennten Konten mündet im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses in eine Zusammenfassung der Konten in jeweils einem Abschluss für die genannten Tätigkeitsbereiche des Netzbetriebes. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese getrennten Abschlüsse für den Netzbereich intern aufzustellen, sie müssen sie aber nicht im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlichen. Die Abschlüsse bestehen jeweils aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung; sie haben im Interesse der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit denselben Anforderungen des Handelsgesetzbuches zu genügen, wie wenn sie in den externen Jahresabschluss einzustellen wären. Die angewandten Regeln für die Zuordnung der Gegenstände, Aufwendungen und Erträge zu den einzelnen Konten sind einschließlich der Abschreibungsmethoden darzulegen. Damit liegen der Bundesregulierungsbehörde aussagekräftige Netzdaten für eine mögliche Überprüfung der Netznutzungsentgelte vor.

Nach Absatz 4 hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung des Jahresabschlusses auch die interne Rechnungslegung gemäß Absatz 3 zu überprüfen. Als einheitlicher Prüfungsmaßstab dienen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Nach Absatz 5 übersendet der Abschlussprüfer im Interesse der Verfahrenseffizienz Jahresabschluss, Vermerk sowie die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Netzbereichs an die Bundesregulierungsbehörde.

Zu § 11 (Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde)

Die Verfahrensvorschriften ermächtigen die Bundesregulierungsbehörde, aufgrund mangelnder Entflechtung rechtswidrige Zustände eines Unternehmens zu untersagen und inhaltliche Vorgaben zu machen, mit denen der rechtswidrige Zustand abzustellen ist.

In Verbindung mit § 10 Abs. 5 wird mit dieser Vorschrift auch die Vorgabe gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 1 Buchst. e) der Gasrichtlinie umgesetzt. Die Bundesregulierungsbehörde führt ein Monitoring insbesondere auch in Bezug auf die tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung zur Verhinderung von Quersubventionen durch.

Zu § 12 (Betrieb von Energieversorgungsnetzen)

Diese Vorschrift setzt Art. 9 Buchst. a) bis d) und Art. 14 Abs. 1, 3 und 7 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 8 Abs.1 Buchst. a) und c), Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 und 3 der Gasrichtlinie um. Sie verpflichtet Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber unmittelbar und ergänzt die in § 2 enthaltene allgemeine Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen. Der Netzbetreiber hat danach den Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes zu gewährleisten. Dies soll im Rahmen wirtschaftlicher Bedingungen und unter Beachtung des Umweltschutzes geschehen. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 13 bis 16.

Satz 3 stellt klar, dass auch die Leitung eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens bei der Ausübung ihrer Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber seinem Geschäftsbereich Netzbetrieb durch die Bestimmungen zu Aufgaben und Verantwortung von Netzbetreibern gebunden ist.

Zu § 13 (Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen)

§ 13 regelt Pflichten und Rechte der Übertragungsnetzbetreiber.

Nach Absatz 1 haben Betreiber von Übertragungsnetzen mit der Bereitstellung und mit dem Betrieb ihrer Netze zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone beizutragen und damit auch zu den übergeordneten Zielen der §§ 1 und 2; des Weiteren haben sie die Übertragung durch ihr Netz insbesondere unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Verbundnetzen zu regeln, das heißt unter anderem auch die Bereitstellung von Ausgleichsenergie sicherzustellen.

Nach Absatz 2 sind Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, den Betreibern verbundener Netze diejenigen Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um sicheren und effizienten Betrieb, koordinierten Ausbau und Interoperabilität der verbundenen Netze zu gewährleisten.

Nach Absatz 3 trifft die Betreiber von Übertragungsnetzen auch die Pflicht, auf lange Sicht berechnet eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und dabei insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazitäten zur Versorgungssicherheit beizutragen.

gen. Der Netzbetreiber hat demnach seine Kapazitäten an der regionalen Entwicklung der Nachfrage auszurichten. Hiermit wird ein Ausgleich zwischen Planbarkeit für den Netzbetreiber und Versorgungssicherheit für den Stromkunden erreicht.

Um es den Betreibern von Übertragungsnetzen zu ermöglichen, ihre Netze sicher und zuverlässig betreiben zu können, sind nach Absatz 4 Netznutzer verpflichtet, den Netzbetreibern auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung trifft Betreiber von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen und Elektrizitätslieferanten. Erzeuger können beispielsweise die erwartete Verfügbarkeit der einzelnen Erzeugungskapazitäten beitragen, die für die Planung von Einspeisestellen und Spannungshaltung relevant sind.

Nach Absatz 4 sind nicht nur Mitteilungen an die Übertragungsnetzbetreiber über Kraftwerksrevisionen, sondern zur langfristigen Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung auch Mitteilungen über Investitionsvorhaben im Kraftwerksbereich erforderlich.

Zu § 14 (Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen)

Diese Vorschrift enthält eine Konkretisierung der Aufgaben- und Rechtsstellung der Betreiber von Übertragungsnetzen im Hinblick auf die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems der Elektrizitätsversorgung. Sie verfügen über den besten Überblick und die zentralen technischen Einwirkungsmöglichkeiten, um Störungen des Systems bereits im Vorfeld zu erkennen und wirksam zu unterbinden. Sie sind in der Lage, zu jedem Zeitpunkt die Spannung im Netz einer Regelzone konstant zu halten und die an verschiedenen Punkten in unterschiedlicher Menge eingespeiste und verbrauchte Elektrizität unter Berücksichtigung von erforderlicher Ausgleichsenergie sowie Netz- und Erzeugungsreserven im Gleichgewicht zu fahren. Es soll daher dem Übertragungsnetzbetreiber obliegen, durch ein Stufensystem von Maßnahmen im Netz und gegenüber Netznutzern auf Erzeuger- und Verbraucherseite möglichen Störungen vorzubeugen und im Störfall durch Anpassungsmaßnahmen zur Begrenzung des Ausfallschadens beizutragen.

Sind Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 1 berechtigt und verpflichtet, vorrangig netzbezogene Maßnahmen und sodann marktbezogene Maßnahmen, wie etwa den Einsatz von Regelenergie oder die Nutzung vertraglich vereinbarter Optionen zur Abschaltung von Lasten zur Erhaltung der Versorgung einzusetzen.

Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 nicht aus, um eine Gefährdung oder Störung rechtzeitig zu beseitigen, so sind nach den Absätzen 2 und 3 Betreiber von Übertragungsnetzen ermächtigt, Anpassungen von Stromeinspeisungen, -transiten und -abnahmen entweder selbst vorzunehmen oder von den betroffenen Netznutzern zu verlangen. Sie sind dabei verpflichtet, insbesondere die betroffenen Verteilernetzbetreiber soweit als möglich vorab zu informieren. Absatz 3 enthält die Verpflichtung, Betroffene und Behörden unverzüglich über die Gründe für die Anpassungsmaßnahmen zu informieren.

Nach Absatz 4 haben die Betreiber von Übertragungsnetzen im Interesse wirksamer Vorkehrungen gegen den Eintritt schwerwiegender Versorgungsstörungen jährlich eine Schwachstellenanalyse durchzuführen und auf deren Basis geeignete Maßnahmen vorzubereiten. Es handelt sich nicht um längerfristige Projekte zur Stärkung der Versorgungssicherheit, wie beispielsweise Leitungs- oder Kraftwerksbau; vielmehr sollen Vorbereitungen für diejenigen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 getroffen werden, die identifizierte Schwachstellen des Systems in einem Gefährdungs- oder Störfall am besten ausgleichen können. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen. Der Bundesregulierungsbehörde ist einmal jährlich bis zum 31. August über die Schwachstellenanalyse zu berichten.

Da im Falle einer Gefährdungslage wenig Zeit für die Auswahl und Durchführung angemessener Reaktionen verbleibt, kommt solchen Vorbereitungen wesentliche Bedeutung zu. Dies wird auch bei möglichen Haftungsfragen im Zusammenhang mit unangemessenen Maßnahmen Einzelner, wie etwa des Personals in Netzwarten, zu berücksichtigen sein.

Reichen selbst die Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 nicht aus, um eine Störung der Versorgung lebenswichtigen Bedarfs im Sinne des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, so haben Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 5 unverzüglich die zuständigen Behörden zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob und inwieweit Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz notwendig werden.

Nach Absatz 6 ruhen im Falle von Anpassungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 die Leistungspflichten bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung. Die Haftung der Betreiber von Übertragungsnetzen für Maßnahmen gemäß Absatz 2 ist angesichts der besonderen Komplexität der Situation und des Zeitdrucks der zu treffenden Maßnahmen begrenzt.

Zu § 15 (Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen)

Absatz 1 setzt neben die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber nach §§ 13 und 14 eine entsprechende Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern, soweit diese sich im konkreten Einzelfall in einer von Aufgabenzuschnitt und tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten vergleichbaren Situation befinden wie ein Übertragungsnetzbetreiber. Dies ist im Hinblick auf die in § 14 vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen insbesondere dann der Fall, wenn der Verteilernetzbetreiber eine eigenständige Regelung seines Netzes wahrnimmt.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Verteilernetzbetreiber bei der Planung möglicher Leitungersatz- und Netzausbauprojekte im Interesse der Kosteneffizienz des Netzbetriebs auch zu prüfen hat, ob die Notwendigkeit der vorgesehenen Leitungskapazitäten nicht durch Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen entfallen ist. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung zu einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Versorgungsnetzbetrieb gemäß § 12.

Zu § 16 (Aufgaben der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen)

In Umsetzung der Art. 8 und 12 der Gasrichtlinie bestimmt diese Vorschrift eine gegenseitige Informationspflicht zwischen allen Netzbetreibern des Gassektors: Betreibern auf Fernleitungs- und Verteilungsstufe, sowie von LNG-Anlagen und Speichern. Inhalt und Grenzen der Informationspflicht bemessen sich an den Erfordernissen eines sicheren und effizienten Betriebs des Gasverbundnetzes.

Zu § 17 (Netzanschluss)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 Stromrichtlinie und des Art. 25 Abs. 2 Gasrichtlinie.

Absatz 1 gewährt einen grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss. Er umfasst mit Ausnahme des in § 18 geregelten Anschlusses von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz alle Sachverhalte des Netzanschlusses. Der Anschluss an ein Energieversorgungsnetz ist tatsächliche und rechtliche Voraussetzung für einen Netzzugang.

Absatz 2 sieht vor, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen den Netzanschluss verweigern können, wenn dieser nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Verweigerung ist substantiiert in Textform zu begründen, um einem Netzanschluss Begehrenden die Überprüfung einer Verweigerung zu erleichtern.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen oder die Methoden für die Festlegung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss zu bestimmen. In den Rechtsverordnungen, die die rechtlichen Vorgaben für die verschiedenen Sachverhalte des Netzanschlusses näher ausgestalten, soll zugleich festgelegt werden, in welchem Umfang sie inhaltlich abschließende Bestimmungen zur Regulierung des Netzanschlusses enthalten und gegebenenfalls für welche Sachverhalte und in welchem Umfang eine ergänzende Festlegung oder Genehmigung weiterer Bedingungen oder Methoden durch die Bundesregulierungsbehörde nach § 25 erfolgt.

Zu § 18 (Allgemeine Anschlusspflicht)

Die Vorschrift enthält eine eigenständige Regulierung der Netzanschlussbedingungen von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- und Niederdrucknetz. Betroffen ist vorrangig der Netzanschluss von Haushaltskunden und kleineren Gewerbetreibenden.

Absatz 1 entspricht der in § 10 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes geregelten allgemeinen Anschlusspflicht, die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung trifft. Im Unterschied zu § 17 bestehen erhöhte Transparenzpflichten der Netzbetreiber.

Die Trennung der Vorschriften über die allgemeine Versorgung in Vorschriften zum Netzanschluss einerseits und zur Energiebelieferung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung andererseits, die im Vierten Teil geregelt sind, entspricht den durch den Netzzugang Dritter und die Entflechtungsbestimmungen veränderten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Vorschrift unterscheidet zwischen dem Netzanschluss, also der Herstellung der Verbindung des Hausanschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck und den in diesem Zusammenhang zwischen dem Anschlussnehmer und dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung bestehenden Rechtsverhältnis, und der Anschlussnutzung, also der Entnahme von Energie über den Hausanschluss, die auch durch den Mieter oder einen anderen berechtigten Nutzer erfolgen kann. Die Rechtsverhältnisse können vertraglich begründet werden, entstehen mit Ausnahme des Rechtsverhältnisses zur Herstellung eines Hausanschlusses aber auch kraft Gesetzes.

Die Anschlussnutzung ist von dem Netzzugang nach § 20 zu unterscheiden. Während die Netzzugangsregeln des § 20 auf den Transport der Energie über das Netz zielen, sind Gegenstand der Anschlussnutzung die Bedingungen der physischen Nutzung des Hausanschlusses zur Entnahme

von Energie. Die Regelungen zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung enthalten damit die Bestimmungen, die zwischen dem Netzbetreiber und einem an das Netz angeschlossenen oder diesen Netzanschluss zur Entnahme von Energie nutzenden Kunden unabhängig davon gelten, zwischen wem der Netzzugang vereinbart worden ist und von wem ein Kunde Energie bezieht. Der Netzanschluss oder die Anschlussnutzung sind Voraussetzung des Netzzugangs und der Belieferung mit Energie.

Absatz 2 entspricht den in § 10 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes geregelten Ausnahmen von der allgemeinen Anschlusspflicht und der in § 10 Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Absatz 3 entspricht im Grundsatz § 11 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes, wobei die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen insoweit ergänzt worden ist, als eine Begründung des durch die Rechtsverordnung näher auszugestaltenden Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auch ohne Abschluss eines Vertrages möglich ist. Die Rechtsverordnungen im Bereich der allgemeinen Anschlusspflicht sollen im Interesse eines erhöhten Kundenschutzes und angesichts der Besonderheiten des sogenannten Massenkundengeschäfts weitgehend abschließenden Charakter haben und die Geschäftsbedingungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- und Niederdrucknetz umfassend regeln. Daher ist eine ergänzende Tätigkeit der Bundesregulierungsbehörde bei der Festlegung der Geschäftsbedingungen nicht erforderlich. Demgegenüber enthalten die Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 nicht notwendigerweise abschließende Regelungen.

Zu § 19 (Technische Vorschriften)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 6 der Gasrichtlinie. Absatz 3 entspricht § 4a Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 20 (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben für die Regulierung des Netzzugangs und der Ausgleichsleistungen um, die sich aus Art. 23 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 2 der Gasrichtlinie ergeben. Sie gilt unabhängig davon, ob ein Energieversorgungsnetz aufgrund eines Wegenutzungsvertrages nach § 42 betrieben wird.

Absatz 1 enthält einen grundsätzlichen Zugangsanspruch zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für jedermann und entspricht im Ansatz den §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 9 Buchst. f), Art. 14 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 4 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. d), Art. 12 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 4 der Gasrichtlinie.

Absatz 2 regelt die Zugangsverweigerungsgründe. Satz 1 entspricht §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 6a Abs. 2 Satz 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Satz 2 konkretisiert die Regelungen in § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 6a Abs. 2 Satz 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Gasrichtlinie. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 21 Abs. 2 der Gasrichtlinie.

Absatz 3 enthält Maßstäbe, die bei der Festlegung von Geschäftsbedingungen und der Berechnung von Entgelten für den Netzzugang zu beachten sind. Die Regelung entspricht den § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6a Abs. 2 Satz 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 4 der Gasrichtlinie.

Die Bestimmungen über die Beschaffung und die Erbringung von Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 4 und 5 dienen der Umsetzung der Art. 9 Buchst. c), Art. 11 Abs. 6 und 7 und Art. 14 Abs. 5 und 6 der Elektrizitätsrichtlinie sowie der Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 5 der Gasrichtlinie. Die Beschaffung der Ausgleichsleistungen ist insbesondere aufgrund des Sachzusammenhangs denselben rechtlichen Rahmenbedingungen unterstellt, die für die Bedingungen für die Erbringung der Ausgleichsleistungen gelten.

Absatz 6 enthält die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen zur Regelung des Netzzugangs einschließlich der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber sowie der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen. Die Rechtsverordnungen regeln die Geschäftsbedingungen oder die Methoden für die Festlegung dieser Geschäftsbedingungen und die Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang. Sie füllen die Vorgaben der Absätze 1 bis 5 näher aus und dienen der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 2 der Gasrichtlinie. In welchem Umfang ergänzende Festlegungen nach § 25 durch die Bundesregulierungsbehörde möglich sind, ergibt sich ebenfalls aus den Rechtsverordnungen.

Zu § 21 (Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 27 der Gasrichtlinie. Sie entspricht § 6a Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 22 (Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 19 und 20 der Gasrichtlinie. Abweichend von § 20 erfolgt der Zugang insoweit auf vertraglicher Grundlage.

Zu § 23 (Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 20 der Gasrichtlinie. Sie entspricht § 6a Abs. 5 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 24 (Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 19 Abs. 3 der Gasrichtlinie. Absatz 1 folgt der Systematik des § 6a Abs. 1 Satz 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und setzt Art. 19 Abs. 1 der Gasrichtlinie um. Absatz 2 entspricht § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Absatz 3 Satz 1 entspricht § 6a Abs. 6 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Absatz 4 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Zugangsbedingungen.

Zu § 25 (Verfahren zur Festlegung und Genehmigung)

Die Vorschrift enthält zur ergänzenden Umsetzung der Art. 23 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 2 der Gasrichtlinie die Rechtsgrundlage für die Festlegung oder Genehmigung von Bedingungen und Methoden durch die Bundesregulierungsbehörde (ex-ante-Regulierung). Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde nach dieser Vorschrift ergänzen die Vorgaben dieses Gesetzes und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 5. Die Bundesregulierungsbehörde wird tätig, soweit diese Rechtsverordnungen nicht abschließende Regelungen enthalten und diese der Bundesregulierungsbehörde die Aufgabe einer Ergänzung der materiellen Vorschriften zuweisen.

Nach Absatz 2 entscheidet die Bundesregulierungsbehörde im Rahmen der ex-ante-Regulierung der Bedingungen und Methoden im Grundsatz durch Festlegung. Da angesichts der Vielzahl der Betreiber von Energieversorgungsnetzen das Instrument der Genehmigung im Netzzugangsbereich nicht geeignet ist, bundesweit einheitliche rechtliche Vorgaben und Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sind nach Absatz 3 Genehmigungen auf Antrag eines Netzbetreibers nur im Bereich der Netzanschlussregulierung vorgesehen. Nur in diesem Bereich sind Sachverhalte vorstellbar, die einer Einzelfallbetrachtung zugänglich sind.

Absatz 4 dient der Umsetzung der Art. 23 Abs. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 4 der Gasrichtlinie. Sie gibt der Bundesregulierungsbehörde die Befugnis, in eigenständigen Verfahren sowie im Rahmen von Verfahren nach § 26 Abs. 3 und § 27 von Amts wegen oder auf Antrag die von ihr nach § 25 Abs. 2 festgelegten oder nach § 25 Abs. 3 genehmigten Bedingungen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung ergänzende Verfahrensbestimmungen regeln. Daneben gelten die Verfahrensbestimmungen des Siebten bis Neunten Teiles.

Zu § 26 (Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers)

Die Vorschrift ist Grundlage der nachträglichen Missbrauchsaufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Netzregulierung (ex-post-Aufsicht). Sie dient der Umsetzung der Art. 23 Abs. 8 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 8 der Gasrichtlinie und überführt die materiellen Wertungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in die Missbrauchsaufsicht nach diesem Gesetz. Die Vorschrift bildet die Grundlage für die in § 105 vorgesehene Nichtanwendung der §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absatz 1 Satz 1 enthält das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und Absatz 1 Satz 2 eine Konkretisierung des Missbrauchsbegriffs, die durch die Vermutungsregelung des Absatzes 2 ergänzt wird.

Absatz 3 enthält eine Eingriffsermächtigung für die Bundesregulierungsbehörde, die durch die weiteren Verfahrensbestimmungen dieses Abschnittes und des Siebten bis Neunten Teiles ergänzt wird. Die Bundesregulierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden.

Zu § 27 (Besondere Missbrauchsaufsicht der Bundesregulierungsbehörde)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 23 Abs. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 5 der Gasrichtlinie. Sie gibt Betroffenen die Möglichkeit, sich über das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen zu beschweren, und eröffnet ein besonderes Verwaltungsverfahren, das der zügigen Streitschlichtung dient.

Absatz 1 gibt Betroffenen das Recht, einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens eines Netzbetreibers bei der Bundesregulierungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, um der Bundesregulierungsbehörde eine Prüfung innerhalb der nach Absatz 3 vorgesehenen Zeiträume zu ermöglichen. Absatz 4 enthält besondere Verfahrensvorschriften.

Zu § 28 (Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht)

Die Vorschrift entspricht § 33 GWB-E und § 42 TKG-E. Bei Rechtsverstößen besteht ein Beseitigungs- und im Falle von Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch des Betroffenen. Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch vorgesehen.

Zu § 29 (Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde)

Die Vorschrift orientiert sich an § 34 GWB-E und § 41 TKG-E. Sie gibt der Bundesregulierungsbehörde die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Vorteil einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz abzuschöpfen, soweit dies nicht bereits anderweitig geschehen ist. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass wirtschaftliche Vorteile einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht bei dem Unternehmen verbleiben, das diesen Verstoß begangen hat.

Zu § 30 (Monitoring)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie. Die Bundesregulierungsbehörde führt neben ihren Regulierungsaufgaben ein ständiges Monitoring zu den in der Vorschrift genannten wichtigen Aspekten des Marktgeschehens durch. Zur Erlangung der erforderlichen Informationen stehen der Bundesregulierungsbehörde die Auskunftsrechte nach § 63 zur Verfügung. Die Ergebnisse des Monitoring bilden die Grundlage für ihren jährlichen Bericht nach § 56 Abs. 5, der zu veröffentlichen ist.

Zu § 31 (Grundversorgungspflicht)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der Gasrichtlinie.

Absatz 1 enthält eine an § 10 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes angepasste Regelung, die der Trennung der Bestimmungen zum Netzanschluss und zur Versorgung Rechnung trägt sowie den Geltungsbereich der geltenden Regelung auf Haushaltskunden begrenzt.

Absatz 2 bestimmt die Person des Grundversorgers nach objektiven Kriterien und knüpft an die Marktstellung bei der Belieferung von Haushaltskunden in den jeweiligen Netzgebieten an. In Streitfällen entscheidet die zuständige Landesbehörde.

Absatz 3 stellt klar, dass im Falle eines Übergangs der Verpflichtung zur Grundversorgung nach Absatz 2 auf ein anderes Unternehmen die mit dem bisherigen Grundversorger geschlossenen Lieferverträge als Vertrag mit dem bisherigen Grundversorger fortbestehen.

Zu § 32 (Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 der geltenden Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 21. Oktober 1940 (Fünfte DVO). Absatz 2 entspricht § 5 der geltenden Fünften DVO. Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 33 (Ersatzversorgung mit Energie)

Die Vorschrift begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis, wenn die Energieversorgung in Niederspannung oder Niederdruck ohne vertragliche Grundlage allein aufgrund der Entnahme durch den Letztverbraucher erfolgt. Der Grundversorger ist berechtigt, für die Ersatzversorgung gesonderte allgemeine Preise zu veröffentlichen, die über den Preisen der Grundversorgung liegen können. Angesichts des Übergangscharakters dieses Rechtsverhältnis ist es zeitlich begrenzt.

Zu § 34 (Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen)

Absatz 1 entspricht in angepasster Form der Regelung des § 11 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Die Ermächtigung, im Rahmen der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) Preisgenehmigungen vorzusehen, ist entfallen. Die Aufsicht nach der BTOElt wird in die besondere Missbrauchsaufsicht nach § 35 überführt.

Absatz 2 entspricht in einer § 31 Abs. 1 angepassten Form der Regelung des § 11 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 35 (Besondere Missbrauchsaufsicht der zuständigen Landesbehörde)

Die Vorschrift überführt die Preisaufsicht nach der BTOElt in eine besondere Missbrauchsaufsicht durch die zuständigen Landesbehörden, um einen wirkungsvollen Schutz für Haushaltskunden zu erreichen, der über die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht hinausgeht.

Die Maßstäbe der besonderen Missbrauchsaufsicht fußen auf den Grundsätzen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht, ergänzen diese aber insbesondere um eine Beweislastumkehr zulasten des Grundversorgers, sofern dieser ungünstigere Preise fordert als andere Grundversorger, und den Sofortvollzug behördlicher Entscheidungen, der sich aus den allgemeinen Verfahrensregeln dieses Gesetzes ergibt. Die Entgelte für den Netzzugang, die sich örtlich unterscheiden können, werden als rechtfertigende Umstände für abweichende Preise anerkannt. Rechtfertigende Umstände können beispielsweise auch unterschiedlich hohe Konzessionsabgaben nach § 43 sein.

Angesichts der spezifischen Erfahrungen mit der Anwendung der Bundestarifordnung Elektrizität wird die Durchführung der besonderen Missbrauchsaufsicht den Ländern zugewiesen.

Zu § 36 (Energiefieferverträge mit Haushaltskunden)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang A der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A der Gasrichtlinie.

Zu § 37 (Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 6 der Elektrizitätsrichtlinie und ermöglicht dem Letztverbraucher, seine Nachfrageentscheidung auch daran zu orientieren, welche Primärenergieträger der Elektrizitätserzeuger eingesetzt hat.

Informationen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Werbematerialien. Informationsquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind beispielsweise Internetseiten. Verlässliche Angaben zum Anteil Erneuerbarer Energie können erst nach endgültiger Verteilung der Quoten am 31. Oktober des Jahres gemacht werden. Daher ist eine Verpflichtung zur Angabe des Energieträgermixes des Vorjahres erst ab 1. Dezember des Jahres möglich. Bis dahin können sich die Angaben nur auf das jeweils vorletzte Jahr beziehen.

Gesamtzahlen im Sinne des Absatzes 2 sind beispielsweise die Angaben auf Grundlage des UC-TE-Mixes.

Zu § 38 (Unterrichtung der Europäischen Kommission)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 9 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 3 Abs. 6 der Gasrichtlinie.

Zu § 39 (Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen)

Die Vorschrift übernimmt § 11a des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 40 (Vorarbeiten)

Die Vorschrift übernimmt § 11b des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 41 (Enteignung)

Die Vorschrift übernimmt § 12 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 42 (Wegenutzungsverträge)

Die Vorschrift entspricht in einer an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepassten Form § 13 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 43 (Konzessionsabgaben)

Die Vorschrift entspricht in einer an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepassten Form § 14 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Sie stellt klar, dass die Konzessionsabgabe für die Einräumung des Wegerechts entrichtet wird und deshalb auch nach einer durchgeführten rechtlichen Entflechtung eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens eine Kürzung der Konzessionsabgabe nicht gerechtfertigt ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe in unveränderter Höhe besteht unabhängig davon, ob der Partner des Wegerechtsvertrages nicht oder nicht mehr Grundversorger im Sinne des § 31 ist oder sein kann. Art. 2 § 1 stellt dies ergänzend klar.

Zu § 44 (Anforderungen an Energieanlagen)

Die Vorschrift entspricht § 16 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 45 (Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung)

Die Vorschrift übernimmt § 17 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 46 (Monitoring der Versorgungssicherheit)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 5 der Gasrichtlinie. Angesichts der grundsätzlichen energiepolitischen Bedeutung der Versorgungssicherheit wird diese Aufgabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen.

Zu § 47 (Meldepflichten bei Versorgungsstörungen)

Zur Unterstützung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich regelt die Vorschrift eine Meldepflicht bei Versorgungsstörungen. Die Meldungen erfolgen an die Bundesregulierungsbehörde, die die notwendigen Informationen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiterleitet.

Die Angabe der Anzahl der von einer Versorgungsstörung betroffenen Letztverbraucher nach Absatz 2 Nr. 2 soll in der Regel möglichst genau erfolgen, kann in Ermangelung anderer Angaben aber auch geschätzt werden.

Die sofortige Meldepflicht nach Absatz 3 soll die Prüfung ermöglichen, ob Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz erforderlich sind.

Zu § 48 (Ausschreibung neuer Kapazitäten im Elektrizitätsbereich)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 6 und 7 der Elektrizitätsrichtlinie. Sie ermöglicht eine Regelung der Ausschreibung neuer Kapazitäten im Elektrizitätsbereich durch Rechtsverordnung.

Zu § 49 (Zuständigkeit)

Regulierungsbehörde im Sinne des Gesetzes und der Art. 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie ist die Bundesregulierungsbehörde. Die für sie geltenden Verfahrensregelungen enthalten die Bestimmungen des Siebten und Achten Teiles. Absatz 2 weist die Zuständigkeit zur Anwendung dieses Gesetzes im Grundsatz der Bundesregulierungsbehörde zu.

Zu § 50 (Bundesregulierungsbehörde und zuständige Landesbehörde)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 49 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregulierungsbehörde und den zuständigen Landesbehörden, die nicht Regulierungsbehörden im Sinne der Art. 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie sind, aber Aufgaben im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wahrnehmen.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die Verfahren der zuständigen Landesbehörde nach § 4, § 31 Abs. 2 und § 35 auf Grundlage der Bestimmungen des Achten Teiles durchgeführt werden, soweit diese Bestimmungen nicht allein auf die Bundesregulierungsbehörde bezogen sind.

Zu § 51 (Tätigwerden der Bundesregulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bundesregulierungsbehörde die Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1128/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Abl. EU Nr. L 176/1 vom 15.7.2003) wahrnimmt und ihr dabei die Befugnisse nach den Bestimmungen des Siebten bis Neunten Teiles zustehen.

Zu § 52 (Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission)

Absatz 1 setzt Artikel 23 Abs. 12 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 12 der Gasrichtlinie um.

Absatz 2 regelt den Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission und übernimmt in angepasster Form § 50b GWB-E.

Zu § 53 (Behördenzusammenarbeit)

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregulierungsbehörde und den Kartellbehörden. Sie entspricht im Ansatz § 50c GWB-E und § 121 TKG-E.

Absatz 1 sieht bei Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde nach §§ 11 in Verbindung mit § 10 zur buchhalterischen Entflechtung und nach § 21 über Ausnahmen vom Netzzugang im Gasbereich ein Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt vor. Die Entscheidungen zur buchhal-

terischen Entflechtung betreffen sowohl den Netzbereich als auch den Wettbewerbsbereich. Während der Bundesregulierungsbehörde die abschließende Aufsicht über den Netzbereich obliegt, bleibt das Bundeskartellamt für die Aufsicht im nicht regulierten Wettbewerbsbereich zuständig. Um eine Kohärenz der Entscheidungen zur Missbrauchsaufsicht sicherzustellen, ist eine Einvernehmensregelung sachgerecht. Die Gaslieferverträge, die Grundlage eines Verweigerungsrechts nach § 21 sein können, unterliegen als Verträge im Wettbewerbsbereich ebenfalls der Aufsicht des Bundeskartellamtes, dessen Einvernehmen daher bei einer Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde sachgerecht ist.

Bei der Auslegung des § 3 Nr. 34, der sich auf eine Vorschrift der EU-FKVO bezieht, folgt die Bundesregulierungsbehörde dem Vorschlag des Bundeskartellamtes, das national für die Prüfung der Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle zuständig ist und die Beteiligungsrechte an Verfahren der Europäischen Kommission nach der EU-FKVO wahrnimmt.

Die Kartellbehörden geben nach Absatz 2 der Bundesregulierungsbehörde in Missbrauchsverfahren im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung, für die sie außerhalb des Netzbereichs zuständig bleiben, Gelegenheit zur Stellungnahme. Bundeskartellamt und Bundesregulierungsbehörde wirken nach Absatz 3 auf eine einheitlich Rechtsanwendung hin. Sie haben einander im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 4 zu informieren.

Zu § 54 (Sitz, Organisation)

Die Zuweisung der zusätzlichen Aufgabe als Bundesregulierungsbehörde für den Bereich der Energieversorgungsnetze an die bisherige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bedingt deren Umbenennung. Sie untersteht als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit dessen Rechts- und Fachaufsicht.

Die Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz erfolgen gemäß Absatz 2 durch Beschlusskammern. Dies gewährleistet eine justizähnliche, den strengen Vorgaben der EU-Richtlinien entsprechende Unabhängigkeit der Entscheidungsmechanismen. Die Organisation der Beschlusskammern nach Absatz 3 und die Vorgaben nach Absatz 4 tragen diesen Vorgaben Rechnung.

Zu § 55 (Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit)

Allgemeine Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der Arbeit der Bundesregulierungsbehörde werden zur Herstellung von Transparenz wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu § 56 (Gutachten der Monopolkommission)

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Telekommunikationsgesetzes ist es auch für den Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung sachgerecht, regelmäßig Gutachten der Monopolkommission zur Marktbeobachtung zu erstellen.

Zu § 57 (Berichterstattung)

Absatz 1 beauftragt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2007 einen Evaluierungsbericht über die Erfahrungen mit dem Regulierungssystem dieses Gesetzes vorzulegen. Der Bericht bildet die Grundlage für eine umfassende Überprüfung der neuen regulativen Vorgaben dieses Gesetzes.

Absätze 2 und 3 dienen der Umsetzung der Art. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 5 der Gasrichtlinie.

Absatz 4 verpflichtet die Bundesregulierungsbehörde alle zwei Jahre zur Vorlage eines umfassenden Tätigkeitsberichts. Die Vorschrift orientiert sich an § 81 des Telekommunikationsgesetzes und § 53 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absatz 5 setzt Artikel 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie um.

Absatz 6 setzt Artikel 23 Abs. 8 der Elektrizitätsrichtlinie um und übernimmt sie auch für den Gasbereich.

Absatz 7 dient der Umsetzung des Artikels 25 der Elektrizitätsrichtlinie.

Zu § 58 (Wissenschaftliche Beratung)

Der Bundesregulierungsbehörde steht im Telekommunikationsbereich bereits die Möglichkeit zur Verfügung, zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen auf wissenschaftliche Beratung zurückzugreifen. Die Vorschrift soll diese Möglichkeit nunmehr auch für die Aufsicht über Netze im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung eröffnen und übernimmt in angepasster Form die Bestimmungen des § 123 TKG-E.

Zu § 59 (Aufsichtmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt die den Regulierungsbehörden zur Verfügung stehenden Eingriffsbefugnisse, soweit nicht besondere Verfahrensregeln eingreifen, wie sie beispielsweise für die Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Entflechtungsvorschriften und der Netzregulierung bestehen.

Absatz 1 gibt den Regulierungsbehörden die Befugnis, ein Verhalten abzustellen, das gegen dieses Gesetz verstößt. Die Vorschrift entspricht der Begrifflichkeit des § 32 GWB-E und löst sich vom Begriff der Untersagung.

Absatz 2 entspricht in angepasster Form § 124 Abs. 2 TKG-E und ergänzt die Abstellungsbefugnis um die Anordnungsbefugnis.

Absatz 3 übernimmt § 32 Abs. 3 GWB-E.

Zu § 60 (Einleitung des Verfahrens, Beteiligte)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 54 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 132 Abs. 2 TKG-E.

Zu § 61 (Vorabentscheidung über Zuständigkeit)

Die Vorschrift dient der Verfahrenseffizienz und entspricht § 55 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie betrifft die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Landesbehörden und der sachlichen Zuständigkeit der Regulierungsbehörden, die insbesondere von der Zuständigkeit der Kartellbehörden abzugrenzen ist.

Zu § 62 (Anhörung, mündliche Verhandlung)

Die Vorschrift entspricht § 56 GWB-E und im Grundsatz § 133 TKG-E.

Zu § 63 (Ermittlung, Beweiserhebung)

Die Vorschrift übernimmt § 57 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 126 TKG-E.

Zu § 64 (Auskunftsverlangen, Betretungsrecht)

Absatz 1 regelt Auskunfts- und Prüfrechte, die den Regulierungsbehörden zur Erfüllung der ihnen in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verwal-

tungsverfahrens zur Verfügung stehen. Die Bestimmung entspricht § 59 Abs. 1 GWB-E. Außerhalb konkreter Verwaltungsverfahren hat die Bundesregulierungsbehörde die Befugnisse nach Absatz 10.

Absätze 2 bis 4 entsprechen § 59 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 125 Abs. 4 bis 6 TKG-E. Absatz 5 entspricht § 125 Abs. 7 TKG-E

Absatz 6 entspricht § 125 Abs. 8 TKG-E und Absatz 6 Satz 1 § 59 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absätze 7 und 8 übernehmen in angepasster Form § 59 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie § 125 Abs. 3 TKG-E. Absatz 9 übernimmt § 125 Abs. 9 TKG-E.

Zu § 65 (Beschlagnahme)

Die Vorschrift übernimmt § 58 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 127 TKG-E.

Zu § 66 (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse)

Die Vorschrift übernimmt § 134 TKG-E.

Zu § 67 (Einstweilige Anordnungen)

Absatz 1 entspricht in angepasster Form § 60 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 128 TKG-E. Absatz 2 sieht eine Befristung der Anordnungen nach Absatz 1 vor, um dem vorläufigen Charakter dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Zu § 68 (Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung)

Absätze 1 und 2 übernehmen § 61 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie § 129 Abs. 1 und 2 TKG-E. Absatz 3 übernimmt § 129 Abs. 3 TKG-E.

Zu § 69 (Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 62 GWB-E.

Zu § 70 (Zulässigkeit, Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 63 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absätze 1 bis 3 regeln die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde.

Absatz 4 weist die Entscheidung über die Beschwerde dem für den Sitz der Regulierungsbehörde jeweils zuständigen Oberlandesgericht zu. Die Zuweisung zu den Zivilgerichten verhindert Rechtswegspaltungen insbesondere bei der Anwendung der Bestimmungen des Dritten und Vierten Teiles dieses Gesetzes. Die Zuweisung zu den Oberlandesgerichten dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 71 (Aufschiebende Wirkung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 23 Abs. 5 und 6 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 25 Abs. 5 und 6 der Gasrichtlinie.

Absatz 1 entspricht § 135 Abs. 1 TKG-E.

Absatz 2 übernimmt § 64 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Zu § 72 (Anordnung der aufschiebenden Wirkung)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 65 GWB-E.

Zu § 73 (Frist und Form)

Die Vorschrift entspricht § 66 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 74 (Beteiligte am Beschwerdeverfahren)

Die Vorschrift übernimmt § 67 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 75 (Anwaltszwang)

Die Vorschrift übernimmt § 68 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 76 (Mündliche Verhandlung)

Die Vorschrift übernimmt § 69 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 77 (Untersuchungsgrundsatz)

Die Vorschrift entspricht § 70 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 78 (Beschwerdeentscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 71 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 79 (Akteneinsicht)

Die Vorschrift übernimmt § 72 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 72 Abs. 2 GWB-E.

Zu § 80 (Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO)

Die Vorschrift übernimmt § 73 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 81 (Rechtsbeschwerdegründe)

Die Vorschrift übernimmt § 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 82 (Nichtzulassungsbeschwerde)

Die Vorschrift übernimmt § 75 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 83 (Beschwerdeberechtigte, Form und Frist)

Die Vorschrift übernimmt § 76 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 84 (Beteiligtenfähigkeit)

Die Vorschrift übernimmt § 77 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 85 (Kostentragung und –festsetzung)

Die Vorschrift übernimmt § 78 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 86 (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift entspricht § 79 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 87 (Gebührenpflichtige Handlungen)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 80 GWB-E und § 140 TKG-E.

Zu § 88 (Beitrag)

Die Vorschrift entspricht § 142 TKG-E.

Zu § 89 (Mitteilung der Bundesregulierungsbehörde)

Die Vorschrift entspricht § 145 TKG-E.

Zu § 90 (Zwangsgeld)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 86a GWB-E und § 113 Abs. 2 TKG-E.

Zu § 91 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 81 GWB-E und § 147 TKG-E.

Zu § 92 (Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung)

Die Vorschrift übernimmt § 82 GWB-E.

Zu § 93 (Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren)

Die Vorschrift übernimmt § 82a GWB-E.

Zu § 94 (Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren)

Die Vorschrift übernimmt § 83 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 95 (Rechtsbeschwerde zum BGH)

Die Vorschrift übernimmt § 84 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 96 (Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid)

Die Vorschrift übernimmt § 85 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 97 (Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt § 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 98 (Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte)

Die Vorschrift entspricht § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 99 (Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke)

Die Vorschrift übernimmt § 89 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 100 (Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesregulierungsbehörde)

Die Vorschrift entspricht § 90 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 137 TKG-E.

Zu § 101 (Streitwertanpassung)

Die Vorschrift übernimmt § 89a GWB-E.

Zu § 102 (Zuständiger Senat beim OLG)

Die Vorschrift entspricht §§ 91 bis 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 103 (Zuständiger Senat beim BGH)

Die Vorschrift entspricht § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 104 (Ausschließliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift übernimmt § 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 105 (Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich)

Die Vorschrift entspricht § 130 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 106 (Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Vorschrift regelt, inwieweit die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes der der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgeht.

II. Zu Art. 2**Zu § 1 (Laufende Konzessionsverträge nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes)**

Die Vorschrift stellt klar, dass laufende Konzessionsverträge einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben trotz der Änderungen durch Art. 1 §§ 31 und 43 im Übrigen unberührt bleiben.

Zu § 2 (Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen zu den Entflechtungsbestimmungen.

Zu § 3 (Bestehende Verträge)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung.

Zu § 4 (Bisherige Tarfkundenverträge)

Die Vorschrift stellt klar, dass bisherige Tarfkundenverträge, die nicht mehr von der Grundversorgungspflicht nach Art. 1 § 31 erfasst werden, unberührt bleiben.

Zu § 5 (Übergangsregelung zur Grundversorgung)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Grundversorgungspflicht.

Zu § 6 (Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung)

Die Vorschrift übernimmt § 15 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes, der rechtssystematisch nicht zu den Vorschriften über die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas gehört.

III. Zu Art. 3**Zu § 1 (Umbenennung und Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post)**

Die Vorschrift benennt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post um und beauftragt sie mit der Aufgabe als Regulierungsbehörde im Sinne der Art. 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie.

§ 2 (Umbenennung und Zusammensetzung des Beirates bei der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post)

Die Vorschrift benennt den Beirat bei der Regulierungsbehörde um und erweitert die Zahl seiner Mitglieder. Absätze 2 bis 5 übernehmen § 116 TKG-E.

§ 3 (Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Beirates)

Die Vorschrift übernimmt § 117 TKG-E.

§ 4 (Aufgaben des Beirates)

Die Vorschrift ergänzt die Aufgaben des Beirates nach § 118 TKG-E.

IV. Zu Art. 4

Art. 4 enthält Änderungen sonstiger Gesetze und Rechtsverordnungen.

V. Zu Art. 5

Art. 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten von Bestimmungen des geltenden Energiewirtschaftsrechts.